

SATZUNGEN
INTERNATIONALES
SKELETON-REGLEMENT
WELTCUP-REGLEMENT
EUROPA-, AMERIKA- UND OZEASIEN-CUP -REGLEMENT
CHALLENGE-CUP-REGLEMENT

Ausgabe 2005

mit den vom Kongreß 2005 gebilligten Änderungen

SATZUNGEN

1.	NAME	Seite	11
2.	SITZ	"	11
3.	ZWECK UND AUFGABEN	"	11
	* Zweck	"	11
	* Aufgaben	"	12
4.	MITGLIEDSCHAFT	"	12
	a) Ordentliche Mitglieder	"	12
	b) Ausserordentliche Mitglieder	"	12

	c) Ehrenmitglieder	"	13
5.	RECHTE DER MITGLIEDER	"	13
6.	PFLICHTEN DER MITGLIEDER	"	14
7.	ORGANE	"	15
8.	KONGRESS	"	15
9.	PRÄSIDIUM	"	17
10.	DER EXECUTIVAUSSCHUSS	"	20
11.	STÄNDIGE KOMMISSIONEN	"	21
12.	ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN"		22
13.	WIRTSCHAFTSFÜHRUNG	"	23
14.	EHRUNGEN	"	23
15.	SCHIEDSGERICHTSHÖFE	"	24
16.	AUFLÖSUNG	"	26
17.	ÄNDERUNG DER SATZUNGEN	"	26
18.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	"	26

INTERNATIONALES SKELETON-REGLEMENT

1.	ALLGEMEINES	Seite	29
1.1.	Wettbewerbe	„	29
1.1.1.	Olympische Winterspiele, Weltmeisterschaften der Senioren und dr Junioren	„	29

1.1.2. Kontinentale Meisterschaften		
- allgemeine Klasse	„	29
1.1.3. Offizielle F.I.B.T.-Wettbewerbe	„	29
1.1.4. Ausschreibungen und Einladungen	„	29
1.2.1. Zulassung	„	29
1.2.2. Startberechtigung	„	30
1.2.2.1. Olympische Winterspiele	„	30
1.2.2.2. Weltmeisterschaften	„	31
1.3. Vergabe von Bewrben	„	32
1.4. Junioren	„	33
1.5. Amateurregeln	„	33
1.6.1. Doping-Kontrollen	„	33
1.6.2. Material-Kontrollen	„	33
1.7. Lizenzen	„	34
1.8. Nennungen	„	34
1.9. Anerkennung des Reglements	„	34
1.10. Internationale Schiedsrichter	„	35
1.11. Bahnrekorde	„	35
1.12. Verstöße	„	35
1.13. Qualifikationsregeln	„	35
1.13.1. Qualifikation der Wettkämpfer	„	35
1.13.2. Markenzeichen auf Ausrüstung	Seite	35
1.13.3. Startnummer	„	36
1.13.4. Rechte der Medien	„	36
1.13.5. Kontrollen und Sanktionen	„	36
1.13.6. Pflichten der Veranstalter	„	37

1.14.	Haftung	„37	
1.15.	Sportjahr	„37	
2.	BAHN	„37	
3.	SPORTGERÄT	„43	
3.1.	Konstruktion	„44	
3.2.	Der Konstruktionsrahmen und die Liegewanne	„	44
3.3.	Die Bodenplatte	„44	
3.4.	Die Kufenbefestigungen und Stege	„44	
3.5.	Die Montage der Liegewanne	„45	
3.7.	Gewichte	„45	
3.8.	Abmessungen	„45	
3.9.	Kufen	„45	
3.10.	Haltegriffe und Abweiser	„46	
3.11.	Anschubelemente	„46	
3.12.	Verkleidungen und Spoiler	„47	
4.	VERANSTALTER	„47	
4.1.	Veranstaltungskosten	„47	
4.2.	Bahn	„47	
4.3.	Ausschreibung und Einladung	„47	
4.4.	Organisationskomitee und Rennleitung	„48	
4.5.	Technische Einrichtungen	„48	
4.6.	Preise	„49	
4.7.	Haftpflicht	„49	
4.8.	Sonstige Verpflichtungen	„49	
5.	JURY UND TECHNISCHER DELEGIERTER	„	49
5.1.	Nominierung	„49	
5.2.	Zuständigkeit	„51	
	Die Aufgabe des Technischen Delegierten		
5.3.	Kontrollberechtigung	Seite52	
5.4.	Sonderentscheidungen	„52	
6.	RENNLEITER	„52	
6.1.	Berufung	„52	

6.2. Aufgaben	„52
7. SICHERHEIT UND SANITÄTSDIENST	„53
7.1. Versicherung	„53
7.2. Rennarzt	„53
8. WETTBEWERB	„54
8.1. Training	„54
8.2. Bahnverhältnisse	„54
8.3. Startspur	„54
8.4. Startreheifolge und Auslosung	„54
8.5. Start	„56
8.6. Rennen	„57
8.6.1. Material und Ausrüstung	„57
8.6.2. Aktiver/Teilnehmer	„58
8.6.3. Fahrweise	„58
8.6.4. Unterbrechung und Abbruch	„58
8.6.5. Laufwiederholung	„58
8.7. Technische Kontrollen	„59
8.8. Zeitmessung und Bewertung	„60
8.9. Siegerehrung	„61
8.10. Proteste	„61
Auswertung der Ergebnisse der von Labors durchgeführten Material- und Ausrüstungskontrollen	„62
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	„62
9.1. Inkrafttreten	„62
9.2. Änderungen	„62
Weltcup-Reglement	„63
Europa-, Amerika- und OzeAsien-Cup- Reglement	Seite69
Challenge-Cup-Reglement	„75
Prozedur für die Entnahme von Skeleton-	

Teilen zur Konformitätsprüfung, 79

Punktesystem ,97

SATZUNGEN

1. NAME

- 1.1. Die "FEDERATION INTERNATIONALE DE BOBSLEIGH ET DE TOBOGGANING" (F.I.B.T.) besteht seit dem 23. November 1923, als sie von den Delegierten Großbritanniens, Frankreichs, der Schweiz und Vertretern Kanadas und der USA im Rahmen eines internationalen Kongresses in Paris gegründet wurde.
- 1.2. Die F.I.B.T. ist die internationale Fachorganisation, die unter den in ihren Statuten festgelegten Bedingungen allen nationalen Bob- und Skeletonsportverbänden offen steht.
- 1.3. Die F.I.B.T. ist die "oberste Instanz" in allen Fragen des internationalen Bob- und Skeletonsports.
- 1.4. Als eine funktionell autonome nichtstaatliche internationale Vereinigung, die ohne Absicht eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes eine Aufgabe von internationalem Interesse verfolgt, erfüllt sie die in Art. 71 der Charta der Vereinten Nationen angesprochenen Kriterien von "INTERNATIONAL NON-GOVERNMENTAL ORGANISATIONS (INGO)".

2. SITZ

- 2.1. Der Sitz der F.I.B.T. ist eine vom Präsidium festgelegte Adresse.
- 2.2. Die offiziellen Sprachen sind Französisch, Englisch und Deutsch. Priorität genießt in allen Streitfragen der englische Text.

3. ZWECK UND AUFGABEN

- 3.1. Die F.I.B.T. und ihre Mitglieder verpflichten sich, gegenseitig die gemeinsamen Ziele unter Zurückstellung von individuellen Interessen und nach dem Grundsatz der weltanschaulichen, religiösen und Rassen-Toleranz zu verfolgen.
- 3.2. Förderung des Bob- und Skeletonsports sowohl als Breiten- und Freizeitsport, als auch insbesondere als Leistungssport. Um die Aufgabe der Verbreitung der olympischen Idee im allgemeinen und die Teilnahmebedingungen des IOC im besonderen zu erfüllen, vertritt die F.I.B.T. das Amateurprinzip, dessen Verwirklichung in einem eigenen Abschnitt der Wettkampfordnung festgelegt ist.
- 3.3. Verbreitung des Bob- und Skeletonsports in regionaler und personeller Hinsicht.
- 3.4. Vertretung des Bob- und Skeletonsports nach außen.
- 3.5. Vermittlung und Leitung des Sportverkehrs für Bob und Skeleton auf internationaler Ebene.
- 3.6. Ausarbeitung und Ueberwachung von Regeln, nach denen sich die Wettkämpfe des Bob- und Skeletonsports abzuwickeln haben.
- 3.7. Festlegung der Bedingungen für die Durchführung und Anerkennung von internationalen Wettbewerben.
- 3.8. Ueberwachung von Welt-, Kontinental- und sonstigen Meisterschaften sowie Mitwirkung an Olympischen Winterspielen und Bestätigung der jeweiligen Wettkampfergebnisse.
- 3.9. Organisierung von internationalen Fortbildungskursen zur Erreichung der gesteckten Ziele.

4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Der F.I.B.T. gehören ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder an.

a) **Ordentliche Mitglieder:**

können nur nationale Sportverbände sein, die mit den Sportarten Bob und bzw. oder Skeleton dem für ihr Land zuständigen Nationalen Olympischen Komitee angehören und die bei der Hauptversammlung ihres Nationalen Olympischen Komitees stimmberechtigt sind.

Jedes selbständige Land kann nur mit einem Verband Mitglied der F.I.B.T. sein.

b) **Außerordentliche Mitglieder:**

sind Clubs aus einem Land, solange dieses keinen nationalen Verband im Sinne von I 4.1.a) hat, oder Nationalverbände, die auf der Hauptversammlung ihres Nationalen Olympischen Komitees kein Stimmrecht haben.

Sowohl die Clubs als auch die Nationalverbände müssen jedoch auf jeden Fall vom Nationalen Olympischen Komitee ihres Landes anerkannt sein und ihr Land in den von der FIBT geleiteten Sportdisziplinen vertreten.

c) Ehrenmitglieder:

sind Persönlichkeiten, die sich um den Bob- und Skeletonsport verdient gemacht haben und auf Grund des Beschlusses eines Kongresses zum Ehrenmitglied ernannt wurden.

- 4.2. Aufnahmeanträge auf ordentliche Mitgliedschaft müssen die formelle Verpflichtung enthalten, sich der Satzung und dem internationalen Reglement der F.I.B.T. zu unterwerfen und sind in fünffacher Ausfertigung unter Beifügung von zwei Exemplaren der Satzung des Nationalverbandes und der Bestätigung des nationalen Olympischen Komitees an den Generalsekretär zu richten.
- 4.3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit 2/3 Mehrheit innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides schriftlich Berufung einlegen, über die dann der Kongreß mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 4.4. Der Austritt von Mitgliedern kann nur durch eingeschriebenen Brief an den Generalsekretär zum Ende eines Sportjahres erklärt werden. Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- 4.5. Die F.I.B.T. kann nach Bestätigung durch den Kongreß in besonderen Fällen den Ausschluß eines Mitgliedes vornehmen:
 - a) wenn es nach 2 Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
 - b) im Falle besonderer Disziplinlosigkeit oder anderer schwerwiegender Gründe.

5. RECHTE DER MITGLIEDER

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied der F.I.B.T. hat folgende Rechte:

- 5.1. Anspruch auf ideelle Unterstützung von Seiten der F.I.B.T. auf dem Gebiet der Förderung des Bob- und Skeletonsports, insbesondere der Entwicklung von Sportgeräten, des Baues von Bahnen und der Durchführung von Wettkämpfen.
- 5.2. Teilnahme an allen von der F.I.B.T. und ihren Mitgliedern organisierten Wettkämpfen unter den von den Veranstaltern vorgeschriebenen Bedingungen.

- 5.3. Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen und Meisterschaften unter Kontrolle der F.I.B.T..
- 5.4. Teilnahme und Wahrnehmung des Antrags- und Stimmrechtes beim Kongreß.
Das Antrags- und Stimmrecht steht nur jenen Ordentlichen Mitgliedern zu, die aktive am Sportprogramm des Verbandes teilnehmen, d.h.:
- die bereits an den Bob- und/oder Skeletonrennen der Olympischen Winterspiele und der Weltmeisterschaften teilgenommen haben;
 - die innerhalb der letzten 24 Monate vor der Versendung der Einladung zum Kongreß an mindestens 5 F.I.B.T.-Bewerben auf 2 verschiedenen Bahnen teilgenommen haben.

Die Ordentlichen Mitglieder, die sowohl im Bobsport als auch im Skeletonsport aktiv am Sportprogramm des Verbandes teilnehmen, sind bei allen Fragen bezüglich Bob und Skeleton stimmberechtigt; die ordentlichen Mitglieder, die nur an den Bob-Rennsportaktivitäten teilnehmen, sind nur bei den Bobsport betreffenden Fragen stimmberechtigt; die Ordentlichen Mitglieder, die nur an den Skeleton-Rennsportaktivitäten teilnehmen, sind nur bei den Skeletonsport betreffenden Fragen stimmberechtigt.

6. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 6.1. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich innerhalb ihres Einflußbereiches für die gemeinsamen Ziele der F.I.B.T. einzusetzen und ihre Aufgaben entsprechend den Satzungen und den Regeln der F.I.B.T. durchzuführen. Um die für die Erfüllung der organisatorischen Aufgaben der F.I.B.T. notwendigen finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, werden auf Vorschlag des Präsidiums im Rahmen der Jahreskongresse jeweils folgende Beiträge festgesetzt.
- a) **Mitgliedsbeitrag:**
ist ein Jahresbeitrag, der von allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres zu zahlen ist.
- b) **Aufnahmegebühr:**
für neu aufzunehmende ordentliche oder außerordentliche Mitglieder.
- 6.2. Als Mitglied der Familie des Internationalen Olympischen Komitees unterstützt die F.I.B.T. das Idea des Fair Play im Sport, und die F.I.B.T., all ihre Mitglieder, Funktionäre, Trainer und Sportler akzeptieren den Antidoping-Kodex, die Antidoping-Regeln und wenden dieses Prinzip konsequent und ausnahmslos an.

7. ORGANE

- 7.1. Organe der F.I.B.T. sind:
- a) der Kongreß
 - b) das Präsidium
 - c) der Executivausschuß

8. KONGRESS

- 8.1. Der Kongreß ist das oberste Organ der F.I.B.T., er setzt sich zusammen aus:
- a) den bevollmächtigten Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und den Ehrenmitgliedern.
Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied kann dem stimmberechtigten Delegierten einen nicht stimmberechtigten Berater begeben.
Der Delegierte muß die Staatsbürgerschaft des betreffenden Landes besitzen oder zum Datum des Kongresses mindestens drei Jahre lang seinen ständigen Wohnsitz in diesem Land gehabt haben.
 - b) dem Präsidium.
 - c) Jedes Mitglied, das beim Kongreß nicht durch einen eigenen Delegierten vertreten ist, kann einen Delegierten eines anderen Mitglieds namentlich bevollmächtigen, für ihn das Stimmrecht auszuüben.
Die Vollmacht muß schriftlich vom Präsidenten des zu vertretenden Verbandes oder Clubs ausgestellt sein.
Jeder stimmberechtigte Delegierte darf nur eine zusätzliche Vollmacht übernehmen.
Den Kongreßvorsitz übernimmt der Präsident der F.I.B.T. oder einer der Vizepräsidenten.
- 8.2. Der Kongreß wird jährlich vorzugsweise im zweiten Quartal abgehalten.
- 8.3. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums oder eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder kann jederzeit ein außerordentlicher Kongreß einberufen werden.
- 8.4. Sofern der vorangegangene Kongreß über den Ort des Kongresses keinen Beschluß gefaßt hat, bestimmt der Präsident Ort, Zeit und Tagesordnung des Kongresses. Der Präsident beruft den Kongreß durch schriftliche Einladung an die Mitglieder des Präsidiums und die Mitgliedsverbände mindestens 2 Monate vor dem Termin ein.
Die Frist für die Einberufung eines **außerordentlichen** Kongresses kann auf 4 Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verringert sich die Frist für die Antragstellung auf 2 Wochen.

- 8.5. Der Einladung zum Kongreß muß die Tagesordnung beigefügt sein, die folgende Punkte enthalten muß:
- a) Prüfung der Vollmachten, Feststellung der anwesenden Stimmrechte der ordnungsgemäßen Ladung und der Genehmigung der Tagesordnung.
 - b) Genehmigung des Protokolls des letzten Kongresses.
 - c) Bericht der Mitglieder des Präsidiums mit Jahresrechnung, Haushaltsvoranschlag und Bericht der Kassenprüfer.
 - d) Diskussion der Berichte und Entlastung des Präsidiums.
 - e) Neuwahl der ordentlichen Mitglieder des Präsidiums - in Wahljahren.
 - f) Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Präsidiums - alle 2 Jahre
 - g) Wahl der Kassenprüfer - alle 2 Jahre.
 - h) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes - alle 4 Jahre.
 - i) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr.
 - j) Anträge und Ehrungen.
 - k) Vergabe der Welt-, Kontinental- und sonstigen internationalen Meisterschaften.
 - l) Bestimmung des Ortes und des Termins für den nächsten Kongreß.
- 8.6. Anträge zum Kongreß können von Mitgliedern des Präsidiums und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen beim Präsidenten - schriftlich mit Begründung - spätestens 8 Wochen vor Beginn des Kongresses eingereicht werden.
- 8.7. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich vor Beginn des Kongresses eingereicht werden und wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- 8.8. Das Protokoll des Kongresses muß innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Kongresses abgefaßt und umgehend allen angeschlossenen Mitgliedsverbänden, den Präsidiumsmitgliedern und den Kassenprüfern übersandt werden.
Das Protokoll muß vom Präsidenten unterzeichnet werden.
Dementsprechend müssen auch die Protokolle von Beratungen der einzelnen Kommissionen innerhalb von 4 Wochen verfaßt werden.

9. PRÄSIDIUM

9.1. Das Präsidium besteht aus:

- A) Ordentlichen Präsidiumsmitgliedern
 - 1. dem Präsidenten

2. dem Vizepräsident mit Geschäftsbereich Recht und Finanzen
3. dem Vizepräsident mit Geschäftsbereich Sport
4. dem Vizepräsident mit Geschäftsbereich Internationale Angelegenheiten
5. dem Vizepräsident mit Geschäftsbereich Bahnen

B) Zusätzlichen Präsidiumsmitgliedern

C) dem Generalsekretär, der vom Präsidium ernannt wird und Recht auf Meinungsäußerung, aber kein Stimmrecht hat.

9.2. Der Verband wird vom Präsidium geleitet.

9.3 Der Präsident der F.I.B.T. leitet das Präsidium. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident mit Geschäftsbereich Recht und Finanzen die Leitung bzw. bei Abwesenheit sowohl des Präsidenten als auch des Vizepräsidenten mit Geschäftsbereich Recht und Finanzen wird das Präsidium vom Vizepräsidenten mit Geschäftsbereich Sport geleitet. Falls alle drei abwesend sind, müssen die Vizepräsidenten einen Vorsitzenden durch mehrheitliche Abstimmung ernennen.

9.4 Der Präsident ist der Generaldirektor (Chief Executive Officer) und leitet alle Verbandssitzungen.- Der Präsident muss ein ´ex officio´ Mitglied aller Kommissionen sein und muss weitere Aufgaben erfüllen, die ihm durch Abstimmung seitens des Präsidiums übertragen werden.

9.5 Der Vizepräsident mit Geschäftsbereich Recht und Finanzen sowie der Präsident und der Vizepräsident mit Geschäftsbereich Sport bilden den Exekutivausschuss des Präsidiums. Der Vizepräsident mit Geschäftsbereich Recht und Finanzen ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, die mit Rechts- und Finanzbestimmungen in Zusammenhang stehen.

9.6 Der Vizepräsident mit Geschäftsbereich Sport sowie der Präsident und der Vizepräsident mit Geschäftsbereich Recht und Finanzen sind Mitglieder des Exekutivausschusses des Präsidiums. Der Vizepräsident mit Geschäftsbereich Sport ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, die die Organisation, Durchführung und die Gültigkeit der Rennen betreffen und ist direkt für die Disziplinen Bob un Skeleton zuständig.

9.7 Der Vizepräsident mit Geschäftsbereich Internationale Angelegenheiten ist für die internationalen Beziehungen verantwortlich, die die Entwicklung und das Wachstum der Disziplinen Bob und Skeleton betreffen. Der Vizepräsident mit Geschäftsbereich Internationale Angelegenheiten leitet die Sitzungen der Attachès und befasst sich mit den

Problemen der in Entwicklung befindlichen Nationen und der Nationen, die besondere Unterstützung für Rennveranstaltungen benötigen.

- 9.8 Der Vizepräsident mit Geschäftsbereich Bob- und Skeletonbahnen ist für die technischen Spezifikationen der Bahnen, einschließlich der Probleme der Sicherheit der Sportler in Bezug auf Rennanlagen sowie für Probleme verantwortlich, die mit den Veranstaltern von Rennen und Rennen in Zusammenhang stehen.
- 9.9. Der Präsident und jeder Vizepräsident haben eine (1) Stimme. Von keiner Mitgliedsnation kann mehr als ein (1) Vertreter für Präsidenten- bzw. Vizepräsidentenämter gewählt werden.
- 9.10. Mit Ausnahme des Generalsekretärs müssen alle Präsidiumsmitglieder ihre Tätigkeit ohne Vergütung ausüben, wobei diese Bestimmung nicht die Rückerstattung von Spesen ausschließt, die bei der Ausübung ihres offiziellen Amtes auftreten. Diese Spesenrückerstattung muss durch den Exekutivausschuss des Präsidiums genehmigt werden.
- 9.11. Die ordentlichen Präsidiumsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier (4) Jahren entsprechend dem olympischen Zyklus gewählt.
Die drei (3) Zusätzlichen Präsidiumsmitglieder werden alle zwei (2) Jahre, angefangen von 2004 gewählt; die erste Wahl der ordentlichen Präsidiumsfunctionäre erfolgt 2002.
- 9.12. Das Präsidium erlässt die allgemeinen Richtlinien und Bestimmungen für jeden Geschäftsbereich der Vizepräsidenten; diese Bestimmungen müssen durch den Kongress bestätigt werden.
- 9.13. Das Präsidium ist berechtigt, Entscheidungen zu treffen, vorausgesetzt, dass außer dem Präsidenten bzw. dem ihn vertretenden Vizepräsidenten mindestens drei (3) Vizepräsidenten an der jeweiligen Sitzung teilnehmen.
- 9.14. Das Präsidium berät und erfüllt die Aufgaben gemäß Satzung. Es ist dabei an die Beschlüsse des Kongresses gebunden.
- 9.15 Die Einladung zu den Präsidiumssitzungen muss vom Generalsekretär mindestens zwei (2) Wochen vor der Sitzung an die Präsidiumsmitglieder gesandt werden. In Ausnahmefällen kann diese Frist kürzer sein.
- 9.16 Je nach den gegebenen Umständen können die Präsidiumsmitglieder an den Sitzungen persönlich bzw. mittels Kommunikationsgeräten teilnehmen, die mit Zwei-(2)-Wege- Hör- und Sprechvorrichtungen, wie Sprechfunk- oder Videokonferenzgeräten usw. ausgestattet sind.

9.17. Vakanzen im Präsidium werden wie folgt besetzt:

- a) Ordentliche Präsidiumsmitglieder: Der nächste Kongress benennt einen Stellvertreter bis zur nächsten ordentlichen Wahl.
- b) Zusätzliche Präsidiumsmitglieder: Das Präsidium benennt einen Stellvertreter bis zur nächsten ordentlichen Wahl;

10. DER EXEKUTIVAUSSCHUSS

- 10.1 Der Präsident, der Vizepräsident mit Geschäftsbereich Recht und Finanzen, der Vizepräsident mit Geschäftsbereich Sport und der Generalsekretär bilden den Exekutivausschuss und wickeln die laufenden Geschäfte, alltäglichen Angelegenheiten sowie andere Tätigkeiten des Verbandes ab.
- 10.2 Bevollmächtigte Vertretung der F.I.B.T. bei Rechtsgeschäften sind der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten mit Geschäftsbereich Recht und Finanzen. Falls einer (1) von ihnen oder beide (2) verhindert sind, tritt an ihre Stelle der Vizepräsident mit Geschäftsbereich Sport.
- 10.3 Der Exekutivausschuss ist zur Benennung von Sonderkommissionen für die Lösung wichtiger Aufgaben usw. befugt, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der ständigen Kommissionen fallen. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden im Einvernehmen mit den Nationalverbänden ernannt, denen diese angehören.
- 10.4 Der Präsident vertritt die FIBT nach außen. Er beruft den Kongress und die Sitzungen des Präsidiums sowie des Exekutivausschusses ein. Der Präsident muss den Exekutivausschuss leiten bzw. Anweisungen für dessen Leitung erteilen. Falls er bei einer Exekutivausschusssitzung verhindert ist, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten, der für die jeweils zur Debatte stehenden Aufgaben zuständig ist.
- 10.5 Die Einladungen zu den Exekutivausschusssitzungen müssen den Ausschussmitgliedern mindestens zwei (2) Wochen im voraus vom Generalsekretär zugesandt werden. In Ausnahmefällen kann diese Frist kürzer sein.
- 10.6 Je nach den gegebenen Umständen können die Mitglieder des Exekutivausschusses an den Sitzungen persönlich bzw. mittels Kommunikationsgeräten teilnehmen, die mit Zwei-(2)-Wege- Hör- und Sprechvorrichtungen, wie Sprechfunk- oder Videokonferenzgeräten usw. ausgestattet sind.
- 10.7 Der Generalsekretär leitet das Büro der F.I.B.T. Jegliche Entscheidung über seine Entschädigung, Benefits oder Arbeitsbedingungen wird vom Präsidenten zusammen mit dem Vizepräsidenten mit Geschäftsbereich Recht und Finanzen getroffen.

11. STÄNDIGE KOMMISSIONEN

11.1. Es gibt folgende ständige Kommissionen, die die FIBT beraten und deren Mitglieder vom Präsidium im Einvernehmen mit den Nationalverbänden ernannt werden, denen sie angehören, mit Ausnahme des Athletenberatungsausschusses, der gemäß Art. 11.5. gebildet wird:

- Sportkommission
- Kalenderkommission
- Materialkommission
- Kommission für Internationale Angelegenheiten
- Kommission für Bahnen
- Ärztekommision
- Athletenberatungsausschuß

11.2. Die Aufgaben werden jeder ständigen Kommission, mit Ausnahme des Athletenberatungsausschusses, durch den Präsidenten übertragen und unterliegen der Bestätigung durch das Präsidiums.

11.3. Der Exekutivausschuss je nach Erfordernis weitere Sonderkommissionen und deren Mitglieder ernennen.

11.4. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden, mit Ausnahme des Athletenberaterausschusses, bis zum nächsten vierjährigen Meeting nach den Olympischen Winterspielen bzw. bis zur Ernennung des jeweiligen Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin ernannt. Die Sonderkommissionen werden automatisch zur Auflösungsfrist aufgelöst, die bei deren Bildung festgelegt wurde. Falls keine derartige Frist festgesetzt wurde, werden sie vom Präsidium aufgelöst. Die Amtszeit der Mitglieder jeder Sonderkommission läuft mit der Auflösung der Kommission bzw. zu der eventuell anderweitig vom Präsidium bestimmten Frist ab.

11.5 Der Athletenberatungsausschuss

Es muss ein Athletenberatungsausschuss gebildet werden; die Mehrheit der diesen Ausschuss bildenden Athleten muss von den Athleten gewählt werden, die an der Weltcup-Serie teilnehmen.

Die Wahl muss während des Weltcup-Finales, das vor den Olympischen Winterspielen stattfindet, gemäß den vom Präsidium beschlossenen Bestimmungen durchgeführt werden, welche den Nationalverbänden innerhalb von maximal sechs Monaten vor dem Termin des Weltcup-Finales mitgeteilt werden, das vor den

Olympischen Winterspielen ausgerichtet wird und während dessen die Wahl erfolgen wird.

Die Regeln und Prozeduren, denen die Tätigkeit des Athletenberatungsausschusses unterliegt, müssen vom Präsidium nach Rücksprache mit dem Athletenberatungsausschuss festgesetzt werden.

12. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

12.1. Im allgemeinen werden Beschlüsse in allen Gremien der F.I.B.T. mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

12.2. Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Präsidiums.

12.3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, vorher schriftlich erklärt haben.

12.4. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

12.5. Wählbar sind alle Mitglieder der Nationalverbände, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

13. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

13.1. Die Wirtschaftsführung der F.I.B.T. wird in einer Finanzordnung, die vom Kongreß zu genehmigen ist, geregelt.

- 13.2. Der Vizepräsident mit Geschäftsbereich Recht und Finanzen stellt für jedes Jahr eine Jahresrechnung auf, die er dem Kongreß zur Beschlußfassung vorzulegen hat. Er erstellt einen Haushaltsvoranschlag, der dem Kongreß zur Information unterbreitet werden muß.
- 13.3. Die Jahresrechnung unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer, deren Bericht dem Kongreß vor der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums vorzulegen ist.
- 13.4. Die Jahresrechnung muß den einzelnen F.I.B.T. Mitgliedsverbänden mindestens 4 (vier) Wochen vor dem Kongreß, möglichst zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung des Kongresses, zugesandt werden.

14. EHRUNGEN

- 14.1. Auf Antrag des Präsidiums oder von Mitgliedsverbänden können vom Kongreß Persönlichkeiten, die sich um den Bob- und Skeletonsport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und sind zu allen Kongressen einzuladen. Stimmrecht ist mit der Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden.
- 14.2. Für hervorragende Verdienste um den Bob- und bzw. oder Skeletonsport verleiht die F.I.B.T. Ehrennadeln u.ä. entsprechend den Bestimmungen einer Ehrenordnung, die vom Kongreß zu genehmigen ist.

15. SCHIEDSGERICHTSHÖFE

Die FIBT erkennt zwei Schiedsgerichtshöfe an:

- **den internen Schiedsgerichtshof**
- **den Schiedsgerichtshof für Sportsachen (C.A.S.) - Kammer für Berufungsschiedsverfahren**

Der interne Schiedsgerichtshof ist das Gericht erster Instanz in allen Streitfragen, die aus den in den Kompetenzbereich der FIBT fallenden Tätigkeiten erwachsen, mit Ausnahme der vom Kongreß, dem Präsidium, dem Executivausschuß und den FIBT-Jurys getroffenen Entscheidungen.

Der Schiedsgerichtshof für Sport (C.A.S.) bzw. speziell die Kammer für Berufungsschiedsverfahren des C.A.S. ist für Angelegenheiten in letzter Instanz zuständig, die über die internen Streitverfahren und Disziplinarverfahren der FIBT hinausgehen.

15.1 Interner Schiedsgerichtshof

Der interne Schiedsgerichtshof ist ein aus Ehrenschiedsrichtern gebildetes Gericht und ein unabhängiges Organ, das die Aufgabe hat, jegliche, aus den in den Kompetenzbereich der FIBT fallenden Tätigkeiten erwachsenden Streitfragen zu lösen. Dieser interne Schiedsgerichtshof ist für alle Probleme zuständig, mit Ausnahme der Beschlüsse, die vom Kongreß als höchstem Organ der FIBT, vom Präsidium und vom Executivausschuß, gegen dessen Entscheidungen beim Kongreß appelliert werden kann, und den FIBT-Jurys getroffen werden, deren Entscheidungen bezüglich der Rennen gemäß Art. 8.10.3 endgültig und unanfechtbar sind.

15.2 Der interne Schiedsgerichtshof besteht aus fünf Mitgliedern, die keine Präsidiumsmitglieder sind und vom Kongreß für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden. Der Schiedsgerichtshof wählt seinen Vorsitzenden, der ein qualifizierter Jurist (Richter, Rechtsanwalt) sein sollte. Falls kein qualifizierter Jurist zur Verfügung steht, wird die FIBT im Einvernehmen mit dem Schiedsgerichtshof von Fall zu Fall einen qualifizierten Rechtsberater ernennen.

15.3 Der interne Schiedsgerichtshof ist berechtigt, direkt oder schriftlich Beweise einzuholen, zusammenzutreffen oder seine Angelegenheiten im Rahmen von Telekonferenzen abzuwickeln.

Der interne Schiedsgerichtshof hat das Recht, jegliche Partei anzuhören, um eine Lösung zu finden, und mit einfacher Stimmenmehrheit ein Urteil auszusprechen.

Das Quorum des internen Schiedsgerichtshofes umfaßt den Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Nach der Voruntersuchung kann der interne Schiedsgerichtshof mit gutem Recht mit jeglicher Angelegenheit auf das Präsidium oder auf den Executivausschuß zurückkommen, die er als nicht stichhaltig oder nicht in seine Kompetenz fallend betrachtet.

15.4 Der Schiedsgerichtshof kann folgende Entscheidungen treffen, ohne daß dies als Einschränkung gilt:

a) Verwarnung

b) Verweis

c) Geldstrafe

d) Disqualifizierung

e) Suspension

f) Ausschluß aus der FIBT

15.5 **Kosten**

Für jeglichen neu gestellten Antrag an den internen Schiedsgerichtshof muß der Betrag von 500 CHF bei der FIBT hinterlegt werden. Jede am Streitfall beteiligte Partei zahlt ihre jeweiligen Kosten für Zeugen, Gutachter und Dolmetscher. Die effektiven, von der FIBT

getragenen Kosten für die Einberufung des internen Schiedsgerichtshofs sind von der verlierenden Partei zu übernehmen.

15.6 Der Schiedsgerichtshof für Sport (C.A.S.) - Kammer für Berufungsschiedsverfahren

Der Schiedsgerichtshof für Sport (C.A.S.) ist eine von jeglicher Sportorganisation unabhängige Institution, die sich mit der Lösung von Streitfragen im Rahmen der Autorität des Internationalen Rats für Sportschiedsgerichtsbarkeit befaßt.

Die FIBT erkennt die Kompetenz der Kammer für Berufungsschiedsverfahren des C.A.S. als Gericht letzter Instanz nach Rückgriff auf alle internen Mittel, einschließlich des internen Schiedsgerichtshofs der FIBT, an.

Jegliche vom internen Schiedsgerichtshof der FIBT getroffene Entscheidung kann ausschließlich im Rahmen eines Berufungsantrags dem C.A.S. in Lausanne, Schweiz, unterbreitet werden, der die Streitfrage in Übereinstimmung mit der Verfahrensordnung für Sportschiedsgerichtsbarkeit löst und dessen Urteil endgültig und für alle Parteien bindend ist. Der Berufungsantrag muß innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der den Gegenstand der Berufung bildenden Entscheidung gestellt werden. Es gilt englisches Gesetz.

16. AUFLÖSUNG

16.1. Die Auflösung der F.I.B.T. kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

16.2. Zu diesem Zweck erfolgt die Einberufung eines Sonderkongresses.

16.3. Im Rahmen des Auflösungsbeschlusses entscheidet der Sonderkongreß auch über die Verwendung des Vermögens der F.I.B.T..

17. ÄNDERUNG DER SATZUNGEN

17.1. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen eines Kongresses möglich, an dem mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.

17.2. Änderungsvorschläge von seiten eines Mitgliedes müssen beim Präsidenten mindestens 2 Monate vor dem Kongreß schriftlich eingereicht werden.

18. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

18.1. Das Präsidium ist für alle Entscheidungen zuständig, die in der vorliegenden Satzung nicht angeführt sind und die auch in den Geschäftsordnungen nicht geregelt sind.

Es ist aber verpflichtet, den nächsten Kongreß davon zu unterrichten.

INTERNATIONALES SKELETON-REGLEMENT

1. ALLGEMEINES

Die F.I.B.T., sowie ihre ordentlichen (Nationalverbände) und ausserordentlichen (Clubs) Mitglieder - gemäss Art.I 4.1. a) und b) der Satzungen - sind allein berechtigt, internationale Rennen zu veranstalten.

1.1 WETTBEWERBE

1.1.1 Olympische Winterspiele, Weltmeisterschaften der Senioren und der Junioren im Skeleton

Die Weltmeisterschaften der Senioren werden jährlich, mit Ausnahme der Olympiejahre, ausgetragen.

1.1.2. Kontinentale Meisterschaften - allgemeine Klasse - im Skeleton

Kontinentale Meisterschaften können für Weltcup-Rennen gelten.

In diesem Fall werden die Kontinentalen Meisterschaften nach dem Weltcup-Reglement ausgetragen.

Es werden zwei getrennte Ranglisten erstellt:, eine für die Kontinentalen Meisterschaften und eine für das Weltcup-Rennen.

1.1.3 Offizielle F.I.B.T.-Wettbewerbe

Das sind:

- Rennen nach 1.1.1 und 1.1.2
- Welt-Cup-Rennen im Skeleton
- Europa-, Amerika- und OzeAsien-Cup-Rennen
- Challenge Cup
- Internationale Rennen, die vom F.I.B.T.-Präsidium bestätigt sind und im internationalen F.I.B.T.-Kalender angegeben sind.

1.1.4 Ausschreibungen und Einladungen

Ausschreibungen und Einladungen erfolgen durch den jeweiligen Nationalverband, der das Rennen organisiert.

1.2.1. ZULASSUNG

Startberechtigt bei den Rennen 1.1.1. bis 1.1.3. sind nur die von den Mitgliedern gemeldeten Sportler. Sie müssen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a)-Sie müssen die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedsverbandes aufweisen und dürfen in der Vergangenheit nicht für eine andere Nation an Internationalen F.I.B.T.-Rennen teilgenommen haben; oder
- b)-Sie müssen den offiziellen Wohnsitz in der betreffenden Nation haben und dürfen in der Vergangenheit nicht für eine andere Nation an Internationalen F.I.B.T.-Rennen teilgenommen haben; oder
- c)-Sie müssen Sportler sein, die ihre Staatsangehörigkeit oder ihren offiziellen Wohnsitz gewechselt haben und von ihrem vorherigen Nationalverband freigestellt sowie vom neuen Verband aufgenommen wurden. In diesem Fall können diese Sportler einen der beiden Verbände, aber nicht beide vertreten.

Ein Sportler kann jeweils nur eine Nation während jeder Rennsaison vertreten, die vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres dauert.

Die Anträge für den Verbandswechsel können nur in der Zeit vom 31. März bis 30. September eines jeden Jahres gestellt werden.

Die Teilnahmeberechtigung an den Olympischen Winterspielen unterliegt ausschließlich der Kompetenz des IOK und wird durch das IOK-Reglement geregelt.

1.2.2 Startberechtigung

1.2.2.1 Olympische Winterspiele

a)-An Olympischen Winterspielen können nur Sportler teilnehmen, die an mindestens 5 internationalen Rennen gemäss Art. 1.1.1, 1.1.2 oder 1.1.3 des Internationalen Reglementes, verteilt auf die zwei aufeinanderfolgenden Rennsaisons vor den Olympischen Winterspielen, zumindest auf drei verschiedenen Bahnen teilgenommen haben und an diesen rangiert wurden.

b)-Ihre Nation im laufenden Weltcup-Nationenklassement in den

- Herren = 12 besten Nationen
- Damen = 8 besten Nationen

oder im Challenge-Cup der laufenden Saison in der Einzelwertung klassiert sind.

- Herren = Rang 1 – 8
- Damen = Rang 1 – 4

c) -Je ein Sportler des Gastgeberlandes der Olympischen Winterspiele können teilnehmen, wenn das Gastgeberland nicht bereits durch qualifizierte Aktive vertreten ist.

-In allen Fällen müssen die Fahrer-Innen die Bedingungen des Art. 1.2.2.1 a) erfüllen.

d) -Die Anzahl der Qualifizierten pro Nation basiert auf der Nationenwertung des laufenden Weltcups, sowie der Einzelwertung des Challenge-Cups im Olympiawinter.

Weltcup

Herren Nation 1 – 3 = 3 Teilnehmer
4 – 6 = 2 Teilnehmer
7 – 12 = 1 Teilnehmer

Damen Nation 1 – 3 = 2 Teilnehmerinnen
4 – 8 = 1 Teilnehmerin

Challenge-Cup

Herren Rang 1 – 8 = 1 Teilnehmer
Damen: Rang 1 – 4 = 1 Teilnehmerin

1.2.2.2 Weltmeisterschaften

Bei Weltmeisterschaften können nur Aktive teilnehmen, die an mindestens zwei internationalen Rennen gemäss Art. 1.1.2 oder 1.1.3 des Internationalen Reglementes, während der laufenden Saison teilgenommen haben und an diesen rangiert wurden.

Die Anzahl Teilnehmer pro Nation wird durch Quotenplätze bestimmt, welche auf Grund des Weltcup-Nationenklassementes und der Einzelwertung im Challenge-Cup der laufenden Saison vergeben werden.

Weltcup

- Herren = 12 besten Nationen
- Damen = 8 besten Nationen

Challenge Cup

- Herren = Rang 1 – 8
- Damen = Rang 1 – 6

Quotenplätze

	Herren	Damen
Weltcup:		Rang: 1 - 6 = 3 Aktive
	7 - 12 = 2	" 7 - 8 = 2 "
		Rang 1 – 6 = 3 Aktive

Challenge: 1 Aktive 1 Aktive

Die Nation, der der Weltcupsieger-In angehört - falls der Weltcup vor der Weltmeisterschaft der Saison beendet wird, oder der unmittelbar vor der Weltmeisterschaft bestplatzierte Fahrer-In - erhält einen zusätzlichen Startplatz.

1.2.2.3. Kontinentale Meisterschaften

Wie Weltcup. Zusätzlich können Nationen an den jeweiligen Kontinentalen Meisterschaften teilnehmen, welche nicht für den Weltcup qualifiziert sind. Sie müssen jedoch an mindestens zwei Rennen gemäß Art. 1.1.3. während der laufenden Saison teilgenommen haben und rangiert werden.

Herren = 1 Teilnehmer

Damen = 1 Teilnehmerin

1.2.2.4. Junioren Weltmeisterschaften

Bei den Junioren Weltmeisterschaften können nur Aktive im Juniorenalter teilnehmen, die an mindestens zwei nationalen oder internationalen Rennen während der laufenden Saison teilgenommen haben und rangiert wurden. Die Nationen müssen der Jury, wenn gefordert, die entsprechenden Ranglisten vorlegen.

Herren = max. 4 Teilnehmer

Damen = max. 4 Teilnehmer

1.2.3 Übersteigt die Zahl der gemeldeten Fahrer die Belastbarkeit der Bahn, kann eine Reduzierung der Teilnehmer durch die Jury in Übereinstimmung mit der Rennleitung vorgenommen werden.

Die ausgeloste Startreihenfolge verändert sich dadurch nicht.

Der erste Lauf ist allen gemeldeten Fahrern zu gewähren.

Die Reduzierung kann vor jedem Lauf erfolgen.

1.3 Vergabe von Bewerben

Der Kongress der F.I.B.T. vergibt auf schriftlichen Antrag die Wettbewerbe nach 1.1.1 und 1.1.2 maximal vier Jahre im voraus an die jeweiligen Mitglieder.

Gleichzeitige Termine nach 1.1.1 bis 1.1.3 sind zu koordinieren.

1.4 Junioren

Junioren sind Aktive, die zum Datum des Junioren-Rennens das Alter von 23 Jahren noch nicht erreicht haben, sowie all jene Sportler, die das Alter von 23 Jahren in der Zeit vom 1.Oktober bis 31.März des folgenden Jahres erreichen.

1.5 Amateurregeln

Die I.O.C. Regeln werden hier übernommen.

1.6.1 Doping-Kontrollen

Doping ist verboten.

Das Präsidium der F.I.B.T. kann zu allen F.I.B.T.-Rennen und jederzeit ausserhalb der Rennen Doping-Kontrollen veranlassen. Die Doping-Kontrollen erfolgen nach den Regeln der von der F.I.B.T. erlassenen Doping-Kontrollordnung.

Das Präsidium kann internationale, spezialisierte Einrichtungen mit der Durchführung dieser Kontrollen beauftragen.

Mit der Unterzeichnung der Internationalen F.I.B.T.-Lizenz verpflichtet sich der Sportler, die Doping-Kontrollordnung der F.I.B.T. zu akzeptieren und sich den vom Präsidium festgelegten Kontrollen zu unterziehen.

Die F.I.B.T. bringt die Bestimmungen des Medizinischen Kodex des I.O.K. sowohl gegenüber den Personen als auch bei den Rennen zur Anwendung, die in ihre Gerichtsbarkeit fallen.

1.6.2 Material – Kontrollen

Die Teilnehmer an einem F.I.B.T. - Rennen unterwerfen sich durch ihre Unterschrift der Internationalen Lizenz gemäss Art.1.7 der Überprüfung ihres Sportgerätes und ihrer Ausrüstung. Die Jury kann zu allen F.I.B.T. - Veranstaltungen Kontrollen des Sportgerätes und der Ausrüstung vor Ort durchführen lassen und kann auch diese Kontrollen durch ein mobiles Labor vor Ort oder ein von der F.I.B.T. anerkanntes Labor gemäss beiliegender Anlage anordnen. Eine Öffnung der Schlitten erfolgt nur durch die Aktiven selber, oder deren Coach/Mechaniker. Die dazu benötigten Werkzeuge sind zur Kontrolle mitzubringen. Das Auskleiden der Schlitten hat so zu erfolgen, dass alle zu kontrollierenden Teile einfach einzusehen sind.

Ergibt das Ergebnis einer externen Untersuchung bzw. Begutachtung einen Verstoss gegen das Internationale Reglement, so hat der betroffene Nationalverband die Kosten hierfür zu tragen.

1.7 Lizenzen

Alle Aktiven müssen vor Ausübung des Skeletonsportes gültige F.I.B.T.-Lizenzen beim Nationalverband beantragen. Diese sind bei allen Bewerben vor dem Training dem Rennleiter zu übergeben.

Die Lizenz gilt für eine Saison (01.10. bis 30.09.)

Die Lizenz muss vom Präsidenten des ausstellenden Nationalverbandes und vom Lizenzinhaber unterzeichnet sein. Mit der Unterzeichnung der Lizenz bestätigt der Lizenzinhaber, dass er die FIBT-Reglemente kennt und sich zu deren Einhaltung verpflichtet.

1.8. Nennungen

Die Nennungen der Aktiven zu den Bewerbungen hat schriftlich durch die Mitglieder an den Veranstalter bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt zu erfolgen. Die Nennung des oder der Mannschaftsführer ist der Jury bei der ersten Mannschaftsführersitzung namentlich bekanntzugeben.

Die Auswahl für die Teilnahme am Rennen wird vom jeweiligen Mitglied getroffen.

Die Nenngebühren gehören dem Veranstalter und betragen den Wert von 25 EUR pro Sportler.

Wird die in der Ausschreibung genannte Nennfrist nicht eingehalten, kann die Nennung mit doppeltem Nenngeld entgegengenommen werden.

Nennungen können jederzeit zurückgezogen werden. Bereits entrichtetes Nenngeld muss nicht rückvergütet werden.

1.9 Anerkennung des Reglements

Mit Abgabe der Nennung erkennen die Teilnehmer (Aktive, Mannschaftsleiter, Trainer und Betreuer) dieses Reglement als verbindlich an.

1.10 Internationale Schiedsrichter

Jedes Mitglied hat das Recht, geeignete Personen zum Erlangen der Lizenz "Internationaler Schiedsrichter der F.I.B.T." für Skeleton vorzuschlagen.

Die F.I.B.T. beschliesst dazu eine besondere Ordnung.

1.11 Bahnrekorde

Bahnrekorde werden nur bei Rennläufen anerkannt.

1.12 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Reglements erfolgt die Bestrafung durch die Jury je nach Schwere des Vergehens mit:

- Verwarnung
- Geldstrafe
- Ausschluss aus dem Bewerb

Das Bussgeld wird von der Jury an die F.I.B.T. weitergeleitet

1.13 QUALIFIKATIONSREGELN

1.13.1 Qualifikation der Wettkämpfer

Ein Mitgliedsverband darf einen Aktiven weder zu einem internationalen Rennen melden, noch eine Lizenz ausstellen, wenn er sich ungebührlich oder unsportlich benommen hat.

Förderung und Werbung

Die F.I.B.T. und die Mitgliedsverbände können Verträge mit Geschäftsunternehmen oder Organisationen abschliessen.

Die F.I.B.T. kann jederzeit eine Kopie der Vereinbarung anfordern.

1.13.2 Markenzeichen auf Ausrüstung

1.13.2.a Es können an Schlitten, an der restlichen Ausrüstung sowie auch am Mann Markenzeichen angebracht werden, mit Ausnahme der Einschränkungen gemäss Art.1.13.2.b und 1.13.3 des Internationalen Reglementes.

1.13.2.b Der F.I.B.T. zustehende Flächen

Die F.I.B.T. bewahrt und schützt folgende Flächen für die eigene Nutzung:

- eine Fläche von je 50 cm² auf beiden Seiten des Helmes.
- auf jedem Oberarm 100 cm².

Sollte die F.I.B.T. jeweils bis zum 15. Oktobers eines Jahres keinen Sponsor benannt haben, stellt sie diese Flächen den Nationalen Verbänden jeweils vom 16. Oktober bis zum 31. März des folgenden Jahres zur Verfügung.

1.13.3 Startnummer

1.13.3.1. Startnummer-Hemd: Das Startnummernhemd wird von der F.I.B.T. für die F.I.B.T.-Sponsoren beansprucht.

Die Startnummern-Hemden sind während des Rennlaufes und der Preisverteilung zu tragen. Sie dürfen weder aerodynamisch verändert noch mit zusätzlichen Hilfsmitteln befestigt werden.

Sollte die F.I.B.T. jeweils bis zum 15. Oktobers eines Jahres keinen Sponsor benannt haben, stellt sie diese Fläche den Veranstaltern des jeweiligen F.I.B.T.-Rennens der Saison zur Verfügung

1.13.3.2. Schlitten-Startnummer: Die Schlitten-Startnummer (30 x 25 cm) ist auf der Schlittenunterseite im hinteren Drittel anzubringen. Die Werberechte der Schlittennummer bleiben bei dem Veranstalter.

1.13.4 Rechte der Medien

Alle sogenannten Fernseh-, Film-, Video-, Rundfunk- und neuen Medienrechte, einschliesslich der – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – CD-ROM- und Internet-Rechte für alle F.I.B.T.-Veranstaltungen sind ausschliessliches Eigentum der F.I.B.T.

1.13.5 Kontrolle und Sanktionen

Die Jury ist für die Einhaltung der Regeln gemäss Art.1.13. am Rennort ab Beginn des offiziellen Trainings bis zum Abschluss der Siegerehrung verantwortlich.

Jeder Sportler, der gegen obige Regeln verstösst, wird disqualifiziert. Werden die Verstösse als gering betrachtet, wird der Sportler zunächst schriftlich verwarnt.

Falls ein Sportler gegen obige Regeln verstösst, wird ihm sofort von seinem Nationalverband die Lizenz entzogen, und sein Name wird der F.I.B.T. mitgeteilt.

Wenn ein Nationalverband das Reglement nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der F.I.B.T. zu unterbreiten, dann kann die F.I.B.T. die Lizenz des Aktiven sofort einziehen. Der betreffende Aktive oder sein Nationalverband hat das Recht, sich zu verteidigen, bevor ein entgültiger Entscheid getroffen wird.

Ein Aktiver, dessen Lizenz eingezogen worden ist, kann eine neue Lizenz erhalten, wenn die Strafzeit - nach den nationalen Regeln - abgelaufen ist oder die F.I.B.T. eine besondere Genehmigung erteilt.

1.13.6 Pflichten der Veranstalter

Die Pflichten der Veranstalter von Rennen werden in einem schriftlichen Protokoll festgelegt, das Bestandteil des über die Vergabe des Rennens abzuschliessenden Vertrags zwischen der F.I.B.T. und dem Veranstalter ist.

1.14 Haftung

Die F.I.B.T. übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden oder sonstige Ansprüche, die sich mit der Vergabe der Rennen oder aus dem Rennverlauf ergeben sollten.

1.15 Sportjahr

Das Sportjahr der F.I.B.T. umfasst die Zeit vom 01.10. bis 30.9. des nächsten Jahres.

2. BAHN (Kombinierte Bob- und Rodelbahnen)

2.1. Zweck

Neue kombinierte Bob- und Rodelbahnen müssen so erstellt werden, daß sie für Bob, Rodeln und Skeleton ohne Einschränkungen geeignet sind.

Der Umwelt und dem Umweltschutz ist bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb größte Beachtung zu schenken.

Die Auflagen an die Bahnersteller sind so zu gestalten, daß die Bahnkosten tief gehalten werden können und eine gute nacholympische Nutzung gewährleistet ist.

2.2. Umweltschutz

Das Umweltschutzgutachten der Universität Innsbruck ist Bestandteil dieses Reglementes. Es ist bei der Vorbereitung, der Planung und dem Betrieb zu beachten.

2.3. Technische Kommission

Die F.I.B.T. und die FIL ernennen je eine Kommission, die gemeinsam die Planungsvorbereitung, die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme überwacht.

Die technischen Kommissionen F.I.B.T./FIL stehen den Erbauern und Betreibern von Bob- und Rodelbahnen für Beratungen ohne Honorarentschädigung zur Verfügung.

2.4. Planungsvorbereitung

Die technischen Kommissionen F.I.B.T./FIL sind vor der Standortwahl zu einem Augenschein beratend beizuziehen.

Sie haben zu den Standorten einen schriftlichen Bericht zu erstellen und festzuhalten, welche Unterlagen ihnen für die Weiterbearbeitung zu unterbreiten sind.

2.5. Planung allgemein

In der Planungsphase sind die technischen Kommissionen F.I.B.T./FIL periodisch beizuziehen.

Die Standortwahl und die Planungskonzepte müssen von diesen genehmigt werden.

Dasselbe gilt für Änderungen des Standortes und des Planungskonzeptes.

2.6. Lage der Bahn

Die Bahn soll möglichst nordseitig gelegen und verkehrstechnisch gut erschlossen sein. Der Streckenverlauf ist möglichst eng dem Gelände anzupassen.

Für eine optimale Nutzung (nacholympisch) ist die Nähe von Städten bzw. Gebieten mit grosser Siedlungsdichte von entscheidender Bedeutung.

2.7. Bahnlänge

Neue kombinierte Kunsteisbahnen für Bob, Rodel und Skeleton sollen eine Länge von 1200 – 1650 Meter aufweisen, davon min 1200 Meter als Abfahrtsstrecke. Die letzten 100 – 150 m dürfen in Abhängigkeit zur Geschwindigkeit in einer Steigung verlaufen, die Kurven aufweisen soll.

Dieser Streckenteil darf eine Steigung von 12% nicht übersteigen.

Die Geschwindigkeit soll am Ziel über 80 km/h betragen.

Nach der Zeitmessung soll die Bremsstrecke gerade sein und keine Kurven mehr aufweisen.

2.8 Bahncharakteristik

Die Bahn muß mit unterschiedlichen fahrtechnischen Elementen ausgestattet sein.

Fahrtechnisch anspruchsvolle Bahnelemente sollen in den ersten zwei Dritteln der Bahn vorgesehen werden.

Auf Projektbasis ist die Erreichung einer Geschwindigkeit zwischen 80 und 100km/h nach 250m Strecke vorzusehen.

Es sind Kurven, Kurvenkombinationen und längere Geraden einzubauen.

2.9. Start: Bob/Skeleton

a) Anlaufzone

- Die Anlaufzone ist die Strecke zwischen Startbalken und der Zeitauslösung.
- Sie muß eine Länge von 15m und ein Gefälle von 2% aufweisen.
- Die hinterste Abgrenzung bildet ein am Boden befestigter Balken, der nicht verändert oder übertreten werden darf.

b) Startbalken

- Der Startbalken muß mindestens eine Länge von 150cm , eine Breite von 20 cm. und eine Höhe von 5cm ab Eisoberfläche haben.

c) Startzone

- Nach der Zeitauslösung (Startlinie) muß die Bahn gerade verlaufen und den startenden Schlitten erlauben, eine Geschwindigkeit von 35km/h zu erreichen. Die Bahn muß genügend breit sein, sie darf den Mannschaften kein Hindernis bieten.
- Das Gefälle hat auf eine Länge von 60m 12% zu betragen.
- Die Länge zwischen Zeitauslösung und 1. Zwischenzeit beträgt 50m (Startzeit).

d) Vorbereitungszone

- Hinter dem Startbalken muß eine vereiste Vorbereitungszone erstellt werden, die es erlaubt, 2 Schlitten auf dem Eis aufzustellen, ohne die startende Mannschaft zu beeinträchtigen.
- e)-Bei Überschreiten der Zeit von 60 Sekunden für den Startvorgang nach 8.5. hat die Ampel auf rot zu schalten. Dies muß mit einem Signalton angezeigt werden.

2.10. Start: Rodeln

a) Allgemeines

- Für Herren, Damen, Doppel und Junioren muß die Bahn mit Starteinrichtungen versehen sein, die eine einwandfreie Durchführung aller Disziplinen gewährleistet.
- Der Startraum muß bei Wettkämpfen absperrbar sein.

b) Startzone

Im einzelnen gehören zur Starteinrichtung:

- * -eine horizontal vereiste Fläche, auf der die Sitzposition auf dem Rodel eingenommen werden kann.
- * -Länge der horizontal vereisten Fläche bis zu den Startgriffen mindestens 2000 mm.
- * -Länge der horizontal vereisten Fläche von den Startgriffen bis zum Beginn des Gefälles 500 mm.

c) Startbügel

- Zwei seitlich angeordnete, in der Höhe und Breite verstellbare Startbügel, die vom Wettkämpfer zur Erhöhung der Anfangsgeschwindigkeit benutzt werden können.
- * -Abstand vom Eis bis zu den Oberkanten der Griffe in gleicher Höhe 230-250 mm.
- * Innenabstand zwischen den beiden Griffen 700 mm.

* -Griffbreite für Hände mindestens je 150 mm, Durchmesser 27 mm. Oberfläche der Griffbreite geriffelt.

* -Die Konstruktion der Startbügel muß so gestaltet sein, daß beim Abziehen durch den Wettkämpfer kein Verbiegen erfolgen kann.

* -In horizontaler und vertikaler Richtung soll die Konstruktion verstellbar sein, damit die angeführten Maße eingehalten werden können.

d) Einlaufstrecke

-Die Einlaufstrecke muß im oberen wie im unteren Bereich genügend abgerundet sein. (Radius oben mindestens 2m, Radius unten mindestens 10 m), damit ein richtungsstabiles Einfahren in die Bahn möglich ist.

* -Zwischen Startbügel und Zeitauslösung soll ein Abstand von ca. 7m bestehen. Zwischen Zeitauslösung und 1. Zwischenzeit eine Zeit von 3-6 Sekunden (Startzeit).

* -Der Einfahrtswinkel der Startrampe in die Bahn darf nicht mehr als 8° betragen.

2.11. Kurven

In den Kurven ist nicht nur eine Fahrlinie, sondern ein Fahrlinienbereich vorzusehen, so daß die Geräte nicht zum Befahren ein und derselben Linie gezwungen werden.

Im Mittelteil der Kurve soll die Fahrlinie in der oberen Kurvenhälfte verlaufen.

Die Ausrundungen in den Kurvenein- und -ausfahrten müssen so dimensioniert sein, daß ein weiches Ein- und Ausfahren möglich ist und ein Kippen des Sportgerätes ohne Fahrfehler verhindert wird.

2.12. Kurvenüberkragungen

Die Kurvenüberkragungen (Abweiser) sind so zu gestalten, daß sie die Schlitten in die Bahn zurückweisen.

Sie müssen ausreichend lang und breit sein.

2.13. Fliehkräfte

Fliehkräfte von 4G dürfen eine Fahrzeit von 3 Sekunden nicht überschreiten.

Als Maximum gelten 5G bei einer maximalen Fahrzeit von 2 Sekunden.

5G dürfen nicht überschritten werden.

2.14. Geraden

Im Eisausbau beträgt die Breite maximal 140 cm. Bei Geraden sollte die äußere Höhe der Bande 80-100 cm, inklusive zusätzliche Aufbauten, nicht überschreiten.

Die Bandenhöhe innen muß im vereisten Zustand mindestens 50 cm betragen.

Die Banden in den Geraden sollen im rechten Winkel zur Bahnsohle stehen.

Der Übergang von der Seitenbande zur Bahnsohle ist mit einer Kehlung zu versehen. Im vereisten Zustand beträgt der Radius 10 cm.

Die Kurvenhöhe ist an den Übergängen zur Gerade ausreichend lang zu verziehen.

2.15. Bremsstrecke

Die Bremsstrecke ist so auszuführen, daß Bob, Skeleton und Rodel auch ohne Betätigung der Bremse zum Stehen kommen. Die Neigung der Bremsstrecke darf nicht steiler als 20% sein.

Die Schlitten müssen am Ende der vereisten Strecke ungehindert weiterfahren können. Gegebenenfalls können bei Geschwindigkeiten von unter 30km/h Auffangvorrichtungen angebracht werden, die die Verletzung von Personen verhindern und die Beschädigung der Geräte beschränken.

Für Skeleton haben genügend Schaumstoffmatten zur Verfügung zu stehen. Sie sollten, wenn möglich, wasserabweisend sein. (ca.100 x 150 cm, maximale Stärke 6 cm.)

2.16. Beleuchtung

Falls eine Beleuchtung für den Trainings- und Rennbetrieb notwendig ist, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- * -Gleichmäßig helle, schatten- und blendfreie Ausleuchtung.
- * -Zwei voneinander unabhängige Stromkreise müssen die Beleuchtungsanlage betreiben. Davon ist ein Stromkreis netzunabhängig auszuführen.
- * -Bei Ausfall eines Stromkreises müssen noch 50% der Lichtstärke vorhanden sein.

2.17. Sonnen- und Wetterschutz

Streckenabschnitte, die von der Sonne und/oder der Witterung beeinflusst werden, müssen durch geeignete Einrichtungen geschützt werden.

Im Kurvenbereich kann der Schutz durch feste Dächer sichergestellt werden, die mit den Kurvenabdeckungen kombiniert sind.

Auf den Geraden ist eine Abdeckung zu wählen, die beweglich und auf einer Bahnseite offen ist. Dächer mit festen Abdeckungen sind auf den Geraden verboten. Stützen und Befestigungen sollen 50 cm von der Bandeninnenseite entfernt sein.

Die Abdeckungen dürfen das Fernsehen und die Zuschauer nicht wesentlich behindern. Sie sollen wenn möglich entfernt werden können.

Den lokalen klimatischen Bedingungen ist Rechnung zu tragen.

2.18. Wasserversorgung

Längs der Bahn ist eine frostsichere Wasserleitung zu erstellen, die genügend geschützte Zapfstellen aufweist.

Die Zapfstellen müssen von der Bahn her bedienbar sein.

2.19. Plateaus

Entlang der Bahn sind Plateaus für Jury, TD und Trainer zu erstellen. Diese sind für die Zuschauer abzusperren.

Die Standorte der Plateaus werden bei der Plangenehmigung durch die Technischen Kommissionen F.I.B.T./F.I.L. festgelegt.

2.20. Infrastruktur Nebenanlagen

Die Flächen für den Aufwärmebereich, Bobgaragen, Start- und Wiegehäuser müssen ausreichend gross sein.

Insbesondere für das Einlaufen der Athleten sind genügend grosse Flächen im Freien vorzusehen.

Es sind ein Sanitäts-, ein Dopingkontroll-, ein Materialkontrollraum und ein Pressezentrum vorzusehen.

Nebenanlagen können auch provisorisch ausgeführt werden.

Sie werden gemeinsam durch den Projektverfasser und die Technischen Kommissionen F.I.B.T./F.I.L. festgelegt.

2.21. Start- und Zielhäuser

Es sind zwei Starthäuser zu erstellen. Beim oberen Start für Bob, Skeleton und Rodeln Herren Einsitzer.

Beim unteren Start für Rodeln Damen Einsitzer, Doppelsitzer und Junioren. Das Zielhaus ist für alle Disziplinen das Gleiche.

2.22. Kostenaufteilung

Der Kostenvoranschlag und die Baukosten einer kombinierten Bob- und Rodelbahn sind wie folgt auszuweisen:

1.-Kosten für die Bahn und die Infrastruktur, die auf Grund dieses Reglements und der Auflagen der F.I.B.T. sowie der FIL entstehen.

2.-Übrige Kosten, wie längere Bahn, verbesserte Infrastruktur, Zufahrten, Erschließungen usw.

-Die genaue Aufteilung wird zwischen dem Ersteller und den Technischen Kommissionen der F.I.B.T. und FIL festgelegt.

2.23. Ausnahmen

In speziellen Fällen sind Ausnahmen möglich. Diese sind von den jeweils zuständigen Vizepräsidenten der FIL und der FIBT schriftlich zu genehmigen.

Ausnahmen dürfen die Sicherheit nicht und den sportlichen Wert sowie die Fernsehaufnahmen nicht wesentlich beeinträchtigen.

2.24. Homologation

Vor der Austragung eines offiziellen F.I.B.T.-Rennens wird der Neu- bzw. Umbau einer Bob-, Skeleton- und Rodelbahn von der technischen Kommission der F.I.B.T. homologiert.

Mit der Homologation übernimmt die F.I.B.T. keine Verantwortung für die fachlich richtige Berechnung und Ausführung von Bahnneu- und -umbauten . (Die Verantwortung bleibt beim projektierenden Architekten bzw. Ingenieur und beim Bauunternehmen).

3. SPORTGERÄT

Grundsätze

Skeletons sind Schlitten mit 2 Kufen.

Zum Antrieb des Schlittens sind nur die Schubkraft des Skeletonfahrers und die Wirkung der Erdschwere zugelassen.

Verboten sind alle Hilfsmittel, die als Lenkung oder Bremse dienen können.

Vorstehende Teile, welche zu Verletzungen führen können, sind verboten.

Jegliche hydraulische sowie pneumatische Vorrichtungen am Gerät sind verboten.

Die Schlittenhersteller sind dafür verantwortlich, dass die Schlitten - Konstruktion ohne Schaden den Belastungen mehrerer Fahrten auf Bobbahnen standhalten.

Für den Bereich der F.I.B.T. bedeutet der Begriff "Stahl" eine Eisen-Kohlenstoff-Legierung mit einem Eisenanteil (Fe-Anteil) von mehr als 50%. Ausgenommen sind Schlittenteile, welche spezifisch beschrieben sind.

3.1 Konstruktion

Der Text in seiner Aussage ist bindend, die in den Zeichnungen, Diagrammen und Figuren angegebenen Masse sind obligatorisch.

3.2 Der **Konstruktionsrahmen** und die **Liegewanne** müssen aus Stahl sein.

Der Rahmen, bestehend aus Längs- und Querteilen, muss in der Horizontalen auf einer Linie umlaufend sein. Max. Toleranz 4 mm. Die beiden Längsteile müssen aus einem durchgehenden Stück Stahl bestehen, mit einem Mindestmass von 30/5 mm. Die beiden Querteile müssen aus einem durchgehenden Stück Stahl bestehen, mit einem Mindestmass von 25/3 mm.

Die Eckverbindungen der Rahmenstücke müssen fest und starr miteinander oder mit der Kufenhalterung verbunden sein. Sie können verschweisst oder mit mind.2 Schrauben pro Verbindung geschraubt sein.

Die Verbindung des vorderen Querteiles hat im Bereich der Kufenhalterung zu erfolgen. Max. Toleranzmass von der vorderen Stirnseite der Halterung zum Querteil ist 80 mm.

Die Verbindung des hinteren Querteiles hat im Bereich der Kufenhalterung zu erfolgen. Max Toleranzmass von der hinteren Stirnseite der Halterung zum Querteil ist 30 mm.

Als Halterungen gelten die Teile mit Langlöchern, ohne angeschweisste Elemente.

3.3 Die **Bodenplatte** hat aus einem Stück zu bestehen und darf nicht getrennt werden. Sie kann auch aus Kunststoff bestehen. Die Form der Bodenplatte muss überall konvex sein (konkave Toleranz auf 300 mm ist max. 3 mm.). Der Rahmen und die Bodenplatte müssen aus zwei

verschiedenen Stücken bestehen (einlaminiert des Rahmens in die Bodenplatte ist nicht erlaubt). Die Verbindung dieser kann verschweisst, verleimt, geschraubt oder genietet sein.

Ausnahmen

- a) Öffnungen für die Kufenbefestigung, -fixierung und der Kufen.
- b) Öffnung für die Kufensteg - Halterung
- c) Öffnung für die Prallbügel
- d) Bei der Frontseite in der Aufsicht, innerhalb eines Bereiches von 80 mm ab der Vorderkante.

3.4 Die Kufenbefestigungen und Stege müssen an die Kufe geschweisst werden.

Die **Kufenhalterung** muss fest mit dem Schlittenrahmen verbunden sein.

Die Kufen müssen direkt an der Kufenhalterung montiert werden.

Die **Halterung/Führung** des Kufensteges darf eine max. Grösse von B.25 mm, L.45 mm aufweisen.

3.5 Die Montage der Liegewanne hat über der Bodenplatte am Schlittenrahmen zu erfolgen.

3.6 Es darf kein federndes, oder energieabsorbierendes Material, oder Element bei mechanischen Verbindungen, oder Schlittenteilen verwendet werden.

Ausnahmen:

- Verbindungsstellen der Bodenplatte an den Rahmen
- Befestigungsstellen der Zusatzgewichte
- Verkleidung der Liegefläche und Liegewanne.
- Auskleidung der Bodenplatte (Bedingung siehe 1.6.2)

3.7 Gewichte

- -Das Gewicht eines Schlittens mit Fahrer und vollständiger Rennausrüstung darf 115 kg nicht überschreiten. (Damen: 92 kg)

- -Der Schlitten selber darf das Gewicht von 43 kg (Damen: 35 kg) nicht überschreiten.

- -Wenn das Gesamtgewicht des Schlittens mit Fahrer und Ausrüstung 115 kg (Damen: 92 kg) übersteigt, so darf der Schlitten alleine maximum 33 kg (Damen 29 kg) wiegen.

Fehlendes Gewicht kann durch Ballastgewichte am Schlitten ergänzt werden.

Die Zusatzgewichte müssen sicher am Schlitten befestigt sein.

Ballastgewichte am Körper des Fahrers sind verboten.

3.8 Abmessungen

Schlittenlänge: 800 - 1200 mm

Gesamthöhe des Schlittens: 80 - 200mm

Spurbreite: von Kufenmitte zu Kufenmitte 340 - 380 mm

3.9 Kufen

Jede Kufe muss aus rostfreiem, 1.4435-ähnlichem FIBT-Einheitsstahl bestehen. Die Materialspezifikationen werden von der FIBT erstellt und das Material wird von einem von der FIBT designierten Werk produziert und vertrieben.. Das Material kann von den Verbänden und/oder Kufenherstellern bei der FIBT bestellt werden.

Das Material wird als geschliffene Rundstangen mit Durchmesser 16 mm (Toleranzklasse h9) und Länge 1000 -0/+50 mm geliefert.

Die Rundstangen sind in Anlieferungszustand in Abständen von 150 mm mit permanenten Kennzeichen versehen, die jederzeit auf den Kufen unverändert vorhanden und gut sichtbar sein müssen.

Behandlungen jeder Art, die auch nur lokal eine Veränderung der physikalischen* Eigenschaften und/oder der Zusammensetzung und/oder des Gefüges des Materials hervorrufen, sind untersagt. Beschichtung ist nicht erlaubt.

Der Stahlkörper - Durchmesser muss durchgehend (mit Ausnahme der Fräsung) bis zu den Teilen der Kufenbefestigung 16 mm betragen. (Untermass 0.30 mm zulässig).

Rillen und Fräsungen an den Kufen müssen so ausgebildet sein, dass eine ausserordentliche Beschädigung der Eisfläche verhindert wird. Die Fräs- oder Rillentiefe darf nicht mehr als 2 mm betragen.

Fussnote: (*) „physikalisch“ gilt als Oberbegriff und beinhaltet alle Unterbegriffe wie mechanisch, tribologisch, elektromagnetisch, usw.

3.10 Haltegriffe und Abweiser

Der Schlitten muss mit sicheren **Haltegriffen** versehen sein. Diese müssen an beiden Enden an der Liegewanne sein.

Die Haltegriffe müssen ausserhalb der Beine sein. Die Arme müssen während der Fahrt ausserhalb der Liegewanne und Haltegriffe sein. Es sind keine weiteren Haltegriffe erlaubt. Die Haltegriffe müssen umwickelt sein.

Am Vorderteil des Schlittens müssen beiderseitig sichere **Abweiser** (Prallbügel) angebracht werden. Min. Abstand Kufenaussenkante – Aussenkante - Bügel = 70 mm. Min. Länge des Abweisers = 120 mm. Die vorderen Prallbügel dürfen die horizontale, flache Liegefläche an ihrem höchsten Punkt max. um 15 mm überragen.

Sie müssen von der Bodenplatte so weit vorstehen, dass eine Kontrolle jederzeit möglich ist.

Im Bereich der Haltegriffe von der Wanne bis **Hinterteil** des Schlittens müssen ebenso sichere **Abweiser** (Prallbügel) angebracht werden. Min. Abstand Kufenaussenkante – Aussenkante - Bügel = 35 mm (bei hinterer Kufenaufhängung gemessen).

Bei Montage des hinteren Bügels in Richtung Schlittenmitte vergrößert sich das Aussenmass in einer Geraden zum vorderen Prallbügel. Er darf den vorderen Prallbügel nicht überragen. Min. Länge der hinteren Prallbügel = 80 mm.

Alle Abweiser müssen aus Rundstahl bestehen. Mindest - Durchmesser = 12 mm.

Die hinteren Prallbügel müssen min. 20 mm von der Bodenplatte vorstehen. Sie dürfen in keiner Form verklebt oder verkleidet sein.

Die Abweiser dürfen in Längsrichtung einen Aussenradius von 30 mm nicht unterschreiten.

Es wird empfohlen die Abweiser mit Schrauben zu befestigen um diese bei Abnutzung leichter austauschen zu können.

3.11 Anschubelemente

Alle Arten von Mechanismen, die das Anschieben und den Lauf des Schlittens unterstützen, sind verboten.

3.12 Verkleidungen und Spoiler

Verkleidungen und Spoiler sind verboten. Die Bodenplatte gilt nicht als Verkleidung. Das **Polster der Liegefläche** ab der Wanne zur Vorderseite muss, in der Horizontalen gemessen, flach sein.

Die Breite wird durch die Schlittenaussenkanten bestimmt.

Das Polster der Liegefläche ab dem hinteren Ende der Haltegriffe zur Hinterseite muss ebenfalls flach sein. Die Breite wird durch die Schlittenaussenkanten bestimmt. Es sind keine Vertiefungen oder Erhöhungen erlaubt. Die **Oberkante der Bodenplatte** seitlich des Schlittens darf, in der Horizontalen gemessen, die obere Vorderkante des Schlittens nicht überragen.

Alle Kanten müssen mit Klebband sauber abgedeckt sein.

3.13 Während offiziellen Trainings oder Wettkämpfen sind am Skeleton oder am Fahrer keine elektronischen, elektrischen, elektronisch aktivierten oder durch Wellen aktivierten Komponenten zugelassen.

4. VERANSTALTER

4.1 Veranstaltungskosten

Das Mitglied, dem die Ausrichtung einer Veranstaltung zugesprochen wurde, übernimmt die gesamte Organisation und deren Kosten.

4.2 Bahn

Das den Bewerb durchführende Mitglied hat für das offizielle Training und die Rennläufe die Bahn in einem einwandfreien Zustand zur Verfügung zu stellen. Die Benützung der Bahn ist bei offiziellem Training und Rennläufen kostenlos zu gewähren.

Im Falle von künstlich vereisten Bahnen darf die Eistemperatur nur mit Zustimmung der Jury verändert werden.

4.3 Ausschreibung und Einladung

Der Veranstalter hat die Ausschreibung mit Programm dem Präsidium der F.I.B.T. zur Genehmigung rechtzeitig vorzulegen, so dass diese spätestens 2 Monate vor dem Rennen an die Mitglieder und an die Jury versandt wird.

Die Ausschreibung muss enthalten:

- die Bezeichnung des Rennens
- Ort, Datum, Zeitplan bei Training und Rennen
- -Kurzbeschreibung der Bahn mit technischen Daten über Länge, Gefälle, Linienführung u.ä. (Bahnskizze beifügen)
- die Anzahl und Art der Preise
- die Höhe der Nennfelder
- -Zeitpunkt des Nennungsschlusses, sowie Ort und Zeit der Auslosung der Startnummern
- Startbedingungen
- Art der Zeitmessung
- die besonderen Bedingungen für Fahrer und Schlitten
- -die den Teilnehmern gewährten Begünstigungen (Unterkunft, Verpflegung, Bahnbenützung, usw.)
- Leiter der Organisation
- Rennleiter
- Jury, technischer Delegierter
- -den Sitz des Organisationskomitees mit genauer Adresse, Telefon- und Faxnummer und Angabe der Bürozeiten
- -die Verpflichtung der Teilnehmer zum Abschluss einer Unfallversicherung

4.4 Organisationskomitee und Rennleitung

Das durchführende Mitglied hat ein **Organisationskomitee** zu gründen.

Die **Rennleitung** ist wie folgt zu besetzen:

- Rennleiter, der internationaler Wettkampfrichter sein muss
- Bahnchef

- Rennarzt
- Sanitätsdienst
- Transportchef
- Startleiter
- Quartierchef
- Beauftragter für Kufen und Gerätekontrolle mit Protokoll
- Waagechef (Protokollführer)
- Zielleiter
- Sekretär
- Sprecher
- Ordnungsdienst
- Kontrollposten entlang der Bahn
- Zeitnehmer

4.5 Technische Einrichtungen

Folgende technische Einrichtungen sind erforderlich:

- Sprechverbindung Kontrollposten/Rennleitung
- optische und akustische Startfreigabe - Geräte
- umfassende Lautsprecheranlage
- elektrische Zeitmessung/Bewertung (8.8)
- Temperaturmessgerät
- Waage (mindestens alle 3 Jahre geeicht)
- Werkstätte mit Schweißgerät und Schraubstöcken
- Sprechverbindung Start/Ziel und allgemeines Netz
- Raum für Mannschaftsführersitzungen
- Schlittentransport zum Start
- Sanitätsraum
- Informationstafel
- Doping – Raum
- Raum für Materialkontrolle, geheizt, mit Stromanschluss und mit Tisch versehen
- 2 Krankenwagen (Art.7.2)

4.6 Preise

Für Welt- und Kontinentalmeisterschaften übergibt die F.I.B.T. an den erst-, zweit- und drittplatzierten Teilnehmer Medaillen in Gold, Silber und Bronze.

Für Weltcup-, Europacup- und Americacup-Rennen übergeben die Organisatoren an die erst-, zweit- und drittplatzierten Aktiven Medaillen in Gold, Silber und Bronze und an die viert-, fünft- und sechstplatzierten Aktiven Erinnerungsmedaillen.

4.7 Haftpflicht

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

4.8 Sonstige Verpflichtungen

Der Veranstalter muss u.a. dafür sorgen:

- dass beim Startvorgang jeweils Ruhe herrscht
- dass nicht mit Blitzlicht fotografiert wird
- dass die Bahn nach Startfreigabe nicht mehr von Dritten betreten wird.
- dass Ergebnislisten nach 8.4 für Training und Wettkampf an die Mannschaftsführer so schnell wie möglich abgegeben werden
- dass Hunde an der Leine zu führen sind.

5. JURY UND TECHNISCHER DELEGIERTER

5.1 Nominierung

Die Nominierungen erfolgen in Absprache mit den Mitgliedern.

a)-Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften der Senioren

Das Präsidium der F.I.B.T. ernannt:

- den Technischen Delegierten
- den Präsidenten der Jury
- zwei Mitglieder der Jury
- zwei Assistenten der Jury (falls erforderlich)

b)-Weltmeisterschaften der Junioren, Kontinentale Meisterschaften, Weltcup-Rennen, Challenge-Cup

Das Präsidium der F.I.B.T. ernannt:

- den Technischen Delegierten, der auch Präsident der Jury sein kann
- zwei Mitglieder der Jury

c)-Europacup-, Americacup- und OzeAsiencup-Rennen und Internationale Wettbewerbe

Das Präsidium der F.I.B.T. ernannt:

- den Technischen Delegierten, der auch Präsident der Jury sein kann
- Die weiteren zwei Mitglieder der Jury benennt der Jury-Präsident

Die von der F.I.B.T. ernannten Jury-Mitglieder müssen die Lizenz für Internationale Schiedsrichter der F.I.B.T. besitzen.

Die Jury muss von Beginn des Trainings an zur Verfügung stehen.

Im Falle der Abwesenheit eines Jury-Mitgliedes ernannt der Technische Delegierte einen Vertreter.

Sollte der Technische Delegierte selbst abwesend sein, so wird von der F.I.B.T. ein Vertreter ernannt.

Der Technische Delegierte ist bei Bewerbungen nach 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 Beauftragter der F.I.B.T. und nur dem Präsidium rechenschaftspflichtig.

Kosten

Die Kosten der Jury und des Technischen Delegierten werden wie folgt getragen:

a) Olympische Winterspiele

Es gelten die I.O.C.-Regeln

b) Senioren-Weltmeisterschaften

Die Aufenthalts- und die Reisekosten für:

- den Technischen Delegierten
- den Jury-Präsidenten
- zwei Jury-Mitglieder

werden vom Veranstalter getragen.

Die Aufenthalts- und Reisekosten für zwei Jury-Assistenten (falls diese benannt werden) werden von der F.I.B.T. getragen.

c) Junioren-Weltmeisterschaften und Kontinentalmeisterschaften

Die Aufenthalts- und Reisekosten für:

- den Technischen Delegierten
- den Jury-Präsidenten
- zwei Jury-Mitglieder

werden vom Veranstalter getragen.

d) Weltcup, Europacup, Amerikacup, OzeAsiencup, Challengecup und Internationale Rennen

Die Aufenthaltskosten sowie die Reisekosten für:

- den Technischen Delegierten
- den Jury-Präsidenten

werden vom Veranstalter getragen.

Die Aufenthaltskosten der beiden Jury-Mitglieder, die vom Jury-Vorsitzenden am Ort ernannt werden, müssen vom Veranstalter getragen werden. Die Reisekosten müssen von diesen beiden Jury-Mitgliedern selbst übernommen werden.

Werden die beiden Jury-Mitglieder von der F.I.B.T. ernannt, so müssen ihre Aufenthaltskosten vom Veranstalter getragen werden.

Für die Reisekosten der beiden von der F.I.B.T. ernannten Jury-Mitglieder kommt die F.I.B.T. auf.

5.2 Zuständigkeit

Die Jury ist das oberste Organ des jeweiligen Bewerbes und übt im Rahmen des Reglements die Kontrolle mit Entscheidungsrecht aus. Neben der kontrollierenden Tätigkeit bedarf es ihrer **Zustimmung bei**:

- Veränderungen der Eistemperatur bei Kunsteisbahnen
- Wechsel des Skeletons (8.6.1)
- Kufenwechsel (8.6.1)
- Laufwiederholung (8.6.5)
- weniger Trainingsläufe (8.1)

Sie ordnet an:

- Reduzierung der Teilnehmer (1.2.3)
- Bestrafung bei Verstößen (1.12)
- Sperren der Bahn (6.2)
- Festlegung der Startspur (8.3)
- Durchführung der Auslosung (8.4)
- Startverbot für Aktive (8.6.2)
- Gewichtskontrolle (8.7)
- Protestentscheidung (8.10)
- Laufunterbrechung oder Abbruch (8.6.4)

Die **Aufgabe des Technischen Delegierten** ist die Kontrolle des Trainings und des Rennens in allen Fragen der Sicherheit der Sportler.

Er hat das Training oder das Rennen zu unterbrechen, wenn die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

In seine Kontrolle hat er insbesondere einzubeziehen:

- die Bahn
- die Sportgeräte
- die Ausrüstung
- den Sanitätsdienst

5.3 Kontrollberechtigung

Der Technische Delegierte und jedes Mitglied der Jury hat ohne vorherige Anmeldung bei Training und Rennbetrieb zu allen technischen Anlagen und Einrichtungen, die zur Austragung des Bewerbes notwendig sind, Zutritt.

5.4 Sonderentscheidungen

Die Jury ist auch für alle den jeweiligen Bewerb betreffenden Entscheidungen, die nicht in diesem Reglement festgelegt sind, zuständig.

6. RENNLEITER

6.1 Berufung

Der vom Veranstalter nach 4.4 eingesetzte Rennleiter muss die Kampfrichterlizenz der F.I.B.T. besitzen.

6.2 Aufgaben

- Der Rennleiter ist, unter der Leitung der Jury, für den Ablauf des Trainings und des Wettkampfes verantwortlich.
- Für Training und Wettbewerb gibt er nach Rücksprache mit der Jury die Bahn frei.
- Stellt die Jury Mängel fest, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Bewerbes beeinträchtigen, so hat er die Mängel beheben zu lassen.
- Die Freigabe der Rennstrecke darf er nur dann veranlassen, wenn alle Funktionäre ihre Posten bezogen haben und die technischen Einrichtungen nach einer Funktionsprobe einwandfrei zur Verfügung stehen.
- Bei Eintritt von Unfällen oder dem Ausfall von technischen Einrichtungen sperrt er die Bahn, bis eine Fortsetzung des Bewerbes ordnungsgemäss gewährleistet ist.
- Er veranlasst den Einsatz der Sonnensegel bei Regen, Schneefall oder Sonnenschein.
- Er wohnt den Beratungen der Jury mit den Mannschaftsleitern bei. Auf Hinweis der Jury verteilt er die Einladungen zu diesen Beratungen.
- Er hat Weisungsbefugnis gegenüber allen Funktionären, die für den sportlichen Teil des Rennablaufes eingesetzt sind.
- Über alle Veranlassungen hat er den Vorsitzenden der Jury unverzüglich zu informieren.
- Er hat die von der Jury getroffenen Entscheidungen zu vollziehen.

7. SICHERHEIT UND SANITÄTSDIENST

7.1 Versicherung

Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass für jeden ihrer Aktiven eine Unfall- und Invaliditätsversicherung, sowie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

7.2 Medizinischer Dienst auf der Bahn

7.2.1. Rennarzt

Während der Trainings- und Rennläufe müssen an der Bahn:

- ein Facharzt mit Kenntnis in der Notfallmedizin,
- zwei Krankenwagen, davon einer mit Wiederbelebungsausrüstung, verfügbar sein.

Die Organisatoren werden auf diese Vorschrift aufmerksam gemacht, denn sie sind für die Erfüllung dieser Anforderungen verantwortlich und die Juries werden keine Trainings- oder Rennläufe freigeben, wenn die obigen beiden Bedingungen nicht gewährleistet sind.

Aufgaben des Rennarztes:

- Der Rennarzt ist für die erste ärztliche Hilfe bei Verletzungen und Erkrankungen der Aktiven verantwortlich, er regelt den Abtransport von verletzten oder erkrankten Aktiven zur weiteren ärztlichen Behandlung.
- Ihm obliegt die Beurteilung gemäss 8.6.2.
- Der Rennarzt kontrolliert im Auftrag der Rennleitung die F.I.B.T.-Lizenzen der Aktiven auf ihre Gültigkeit, aus medizinischer Sicht.

7.2.2. Der Rennarzt muss nach jeder Untersuchung eines Athleten das „Unfallverzeichnis ergänzen“. Am Ende des Rennens müssen all diese Unterlagen in einen versiegelten Umschlag gelegt und dem Jury-Vorsitzenden gegeben werden, der den Umschlag sofort per Post an den Vorsitzenden der Ärztekommision der FIBT übersendet.

7.3. Der Aktive hat sich nach dem Sturz dem Rennarzt zur Untersuchung vorzustellen, um die Genehmigung für die weitere Teilnahme am Training oder am Rennen einzuholen.

Falls der Arzt eine Kopfverletzung vermutet, ist er berechtigt, dem betreffenden Sportler die weitere Teilnahme am Rennen zu untersagen. Die Ärztekommision der FIBT hat entsprechende Richtlinien erarbeitet, die auf international akzeptierten Bestimmungen für Rennärzte basieren. Der Rennarzt hat die Aufgabe, diese Richtlinien anzuwenden, es sei denn, die nationalen Ärztevorschriften enthalten andere Bestimmungen. In diesen Fällen muss der Rennarzt sofort den Jury-Vorsitzenden von der Unfähigkeit des Sportlers, weiterhin am Rennen teilzunehmen, in Kenntnis setzen, und der Sportler wird dementsprechend offiziell aus dem Rennen ausgeschlossen.

7.3.1 Falls ein Aktiver aufgrund einer Verletzung aus dem Rennen gezogen wird, muss der Rennarzt die Liste der „aufgrund schwerer Verletzung aus dem Rennen gezogenen Aktiven“ ausfüllen und diese dem Jury-Vorsitzenden übergeben, der dieses Dokument unverzüglich an den Vorsitzenden der Ärztekommision übermitteln muss.

7.3.2. Mannschaftsarzt

Bei Kopfverletzungen sollte der Mannschaftsarzt den Ausschluss des betroffenen Athleten aus dem Rennen in Erwägung ziehen. Die Ärztekommision der FIBT hat verschiedene Kopfverletzungsskalen, andere internationale Verbände und internationale medizinische Kontrollorgane (Wien 2001) geprüft und empfiehlt den Mannschaftsärzten, bei der Einschätzung von Kopfverletzungen, d.h. auch von geringeren Verletzungen, äußerste Vorsicht walten zu lassen.

8. WETTBEWERB

8.1 Training

Die Teilnahme am offiziellen Training ist nur den Teilnehmern gestattet, die für den Bewerb gemeldet wurden.

Unmittelbar vor den Bewerbungen nach 1.1.1 ist das offizielle Bahntraining mit insgesamt 8 Trainingsfahrten in 4 Tagen anzubieten.

Für die Bewerbe nach 1.1.2 und 1.1.3 sind mindestens 6 Trainingsfahrten in 3 Tagen anzubieten.

Fahrer können zum Wettkampf nach 1.1.1 bis 1.1.3 nur zugelassen werden, wenn sie drei der Trainingsfahrten sturzfrei absolviert haben. Ausnahmen kann die Jury zulassen.

Innerhalb eines Bewerbes (Training und Wettkampf) ist es den Aktiven nicht gestattet, Abfahrten ausserhalb des offiziellen Programms durchzuführen.

8.2 Bahnverhältnisse

Am letzten Trainingstag soll möglichst:

- das Training zu der Zeit stattfinden, an der auch das Rennen gefahren wird
- das Präparieren der Bahn den Verhältnissen beim Wettbewerb entsprechen
- bei Schneefall die Bahn vor jedem Lauf von Schnee geräumt und gekehrt werden.

8.3 Startspur

Die Länge der Startspur wird am 1. Trainingstag von der Jury im Einvernehmen mit der Rennleitung festgelegt.

Verändert sich die Startspur, so muss sie nach Anweisung der Jury nachgearbeitet werden.

8.4 Startreihenfolge und Auslosung

Die Auslosung für das Training hat nach Nationen zu erfolgen.

Die Startreihenfolge für die Olympischen Winterspiele und für die Senioren-Weltmeisterschaft wird öffentlich durch die Jury ausgelost. Die Auslosung erfolgt nach Gruppen (WC-Punkte). Die Punkte sind auf die Namen der Aktiven bezogen.

Die Auslosung hat gleichzeitig namentlich und nach Nummern zu erfolgen.

Die gemeldeten Fahrer behalten für die Dauer des Wettkampfes diese Nummern. Sie sind nicht übertrag- oder vertauschbar.

Pro nation sind in den Gruppen 1 – 3 (Damen 1 + 2) max. 2 Fahrer-Innen startberechtigt.

Die Gruppen 1 + 2 (Damen Gruppe 1) werden aufgefüllt.

Fahrer-Innen ohne WC-Punkte können nicht in den ersten drei (Damen zwei) Gruppen eingeteilt werden.

Für die Junioren-Weltmeisterschaft werden 2 Gruppen gebildet. Pro Nation können max. 2 Fahrer-innen in die Gruppen eingeteilt werden. Die Nominierung in die Gruppen erfolgt durch die Nation.

Startreihenfolge bei 4 Läufen (Weltmeisterschaft)

1. Lauf	1 - 10	(1.Gruppe)	Auslosung
	11 - 20	(2.Gruppe)	
	21 - 30	(3.Gruppe)	Damen: 21 - Ende
	31 - Ende		

2. Lauf	15 - 1	Rangierung
	16 - Schluss	

3. Lauf	10 - 1	Auslosung
	20 - 11	
	30 - 21	Damen: Ende - 21
	Ende - 31	

4. Lauf	20 - 1	Herren und Damen	Rangierung
---------	--------	------------------	------------

Startreihenfolge bei 2 Läufen (Weltcup)

1. Lauf	1 - 10	(1.Gruppe)	Auslosung
	11 - 20	(2.Gruppe)	
	21 - 30	(3.Gruppe)	
	31 - Ende		

2. Lauf	25 - 1	Rangierung
		Damen: 20 - 1

Startreihenfolge Junioren-Weltmeisterschaft

1. Lauf:	1 - >	(1. Gruppe)
----------	-------	-------------

> - Ende (2. Gruppe)

2. Lauf: 20 - 1 Rangierung

Das **Ergebnis der Auslosung (Startliste)** ist öffentlich bekannt zu geben und allen Mannschaftsführern in Schriftform innerhalb von 3 Stunden zur Verfügung zu stellen.

Weltmeisterschaften sollen in 4 Rennläufen ausgetragen werden. Für die Titelvergabe sind 2 Läufe notwendig.

Weltmeisterschaften der Junioren und **Weltcup-Rennen** werden in 2 Rennläufen ausgetragen.

Rennen nach 1.1.3 sollten in 2 Rennläufen ausgetragen werden.

Die Jury bestimmt die Anzahl und die Reihenfolge der **Spurfahrer**.

Der Veranstalter hat mindestens 3 Spurfahrer bereitzustellen.

Falls die Jury die Zahl der von den Veranstaltern zur Verfügung gestellten als ungenügend betrachtet, kann sie zusätzlich folgende Spurfahrer einsetzen:

- -die in der Startfolge als letzte ausgelosten Fahrer. Der Fahrer absolviert den Lauf unmittelbar nach den Spurfahrern gemäss der für das Rennen vorgesehenen Startfolge, wobei ihr Lauf als Rennlauf gewertet wird.

8.5 Start

Der **Startbalken** darf während des Startvorganges betreten, nach hinten aber nicht überschritten werden. Die Startlinie (erste Zeitnahme) muss gut erkennbar sein. Der Start erfolgt in der nach 8.4 festgelegten Reihenfolge, in der auch die Skeletons hinter dem Startbalken oder in der Nähe aufgestellt werden müssen (offizieller Schlittenpark).

Nach **Freigabe der Bahn**, durch ein akustisches und optisches Zeichen, ist innerhalb von 30 Sekunden zu starten, d.h. die erste Zeitnahme auszulösen. Der Aktive kann den Schlitten durch Anschieben beschleunigen.

Fremdhilfe beim Startvorgang ist verboten.

8.6 Rennen

8.6.1 Material und Ausrüstung

Schlitten

Alle Läufe müssen grundsätzlich mit dem gleichen Schlitten gefahren werden. Bei nicht mehr sofort reparierfähiger Beschädigung des Skeletons kann ein Ersatzschlitten, mit Genehmigung der Jury, zugelassen werden.

Helm

Alle Aktiven müssen bei Trainings- und Rennläufen einen Helm mit Kinnschutzbügel tragen. Es werden nur Helme zugelassen, deren Schalung und Polsterung den Kopf bis mindestens über die Ohrenpartien umgeben. Den nationalen Verbänden wird empfohlen, ihren Aktiven nur Sturzhelme zur Verfügung zu stellen, die den Minimalanforderungen genügen und von öffentlich anerkannten Institutionen homologiert wurden.

Es sind nur Helme erlaubt, welche im normalen Handel erhältlich sind.

Es dürfen nachträglich keine aerodynamischen Elemente am Helm angebracht werden.

Das **Visier** des Helmes muss bruch- und splitterfrei sein.

Ellbogenschoner

Alle Aktiven können bei Trainings- und Rennläufen Ellbogenschützer tragen. Diese können in die Wettkampfbekleidung eingenäht sein.

Bekleidung

Trainings- und Rennanzüge mit kurzen Hosen und kurzen Ärmeln sind nicht erlaubt.

Aussen am Rennanzug und/oder unter dem Rennanzug darf keinerlei aerodynamisches Element angebracht werden.

Plastifizierte Anzüge im Rennen sind verboten.

Schuhüberzüge sind verboten.

Spikes und Schuhe

a) Die Verwendung von max. 8 Spikes pro Schuh ist erlaubt. Die Länge der Spikes ab Sohlenoberfläche (d.h. die vom Schuhhersteller vorgesehene Lauffläche ohne Spikes und ohne nachträglich befestigte Teile, die die Lauffläche erhöhen) darf 7 mm nicht überschreiten. Der max.erlaubte Durchmesser des Stiftes beträgt 2 mm. (Toleranz plus 0,30 mm).

b) Die Verwendung von Bobstartschuhe sind erlaubt, sofern die Spitzen in Buerstenform angeordnet sind. Der obere Teil der Spitzen darf nicht dicker als 1mm, die Spitzen selbst dürfen nicht länger als 4mm und nicht weiter als 3mm voneinander entfernt sein

Kufen

Es ist verboten, die Kufen zu erwärmen, mit Gleitmitteln zu versehen und Antriebsmittel zu verwenden. Die Schlitten müssen mit gereinigten Kufen zum "Parc Fermé" gebracht werden.

Kufenwechsel ist nur bei Beschädigung und mit der Genehmigung der Jury gestattet. Bei Rennen, deren Läufe in 2 Tagen ausgetragen werden, dürfen am 2.Tag andere Kufen verwendet werden.

Messgeräte und -vorrichtungen

In der Zeit, in der die Bahn der Kontrolle der F.I.B.T. unterliegt, dürfen an den Schlitten oder an der Bahn keinerlei inoffizielle Messgeräte oder -vorrichtungen verwendet werden.

8.6.2 Aktiver/Teilnehmer

Alle Rennläufe müssen von demselben Teilnehmer gefahren werden.

Bei Verletzung oder Erkrankung scheidet der Betroffene vom Bewerb aus. Die Jury ist berechtigt, Teilnehmer mit physisch oder psychisch unzureichendem Zustand nicht starten zu lassen.

Teilnahmeberechtigt an allen internationalen Wettkämpfen sind Aktive, die das 16.Lebensjahr vollendet haben und die internationale Lizenz der F.I.B.T. vorlegen können.

8.6.3 Fahrweise

Es ist nur vorlings liegende Fahrweise (Bauchlage) gestattet. Während der Rennläufe darf der Fahrer den Schlitten verlassen, um ihn zu schieben und vom Platz zu bewegen.

Der Fahrer muss auf seinem Schlitten das Ziel passieren.

Die Lichtschranke muss dabei durch den Helm des Fahrers ausgelöst werden.

8.6.4 Unterbrechung und Abbruch

Rennunterbrechung oder Abbruch des Bewerbes kann durch die Jury erfolgen:

- wegen Beschädigung der Bahn
- aus Witterungsgründen
- bei längerem Ausfall der Zeitmessanlage und anderer technischer Einrichtungen.

Nach einer Unterbrechung ist dem startenden Fahrer eine Vorbereitungszeit zu gewähren.

8.6.5 Laufwiederholung

Nach einer vom Aktiven unverschuldeten Störung kann der Lauf, nach Genehmigung der Jury, wiederholt werden.

Die Wiederholung des Laufes kann sofort nach Startbereitschaft des Teilnehmers erfolgen.

8.7 Technische Kontrollen

Startvorbereitung

60 min. vor dem Start müssen sich alle Schlitten der zum Rennen zugelassenen Teilnehmer im "parc-fermé" befinden. Die Kufen müssen montiert und unbedeckt sein. Das

Schleifen oder Polieren der Kufen ist untersagt. Ab diesem Zeitpunkt ist jegliches künstliche Herunterkühlen des Schlittens oder der Kufen verboten.

Ab 20 min. vor dem Start ist jegliche Arbeit am Schlitten oder den Kufen untersagt. Ab diesem Zeitpunkt darf der "parc-fermé" nur noch vom Aktiven oder Betreuer betreten werden, welche einen Schlitten an den Start bringen müssen.

Zwischen den Rennläufen wird der "parc-fermé" für 10 min. geöffnet. Während dieser Zeit ist es erlaubt nach Überprüfung durch die Jury, Kratzer (nur) zu schleifen.

Das Schleifpapier (in Körnung 600) dazu wird durch die Jury abgegeben. Es ist verboten Werkzeugkästen oder Ähnliches in den "Parc fermé" mitzunehmen.

Hinter dem Startbalken wird von der Jury eine Zone abgesteckt, welche dem Athleten die benötigte Ruhe für die Startvorbereitung gewährt. Diese Zone darf nur vom startenden Athleten, einem Betreuer, sowie der Jury betreten werden.

Kufentemperatur

Die Temperaturmessung der Kufen erfolgt beim Austritt aus dem "parc-fermé" zum Start. Die Messkufe muss über Nacht in einem Raum mit Zimmertemperatur aufbewahrt werden. Sie wird 1 Std. vor dem Start des Rennens, wenn möglich beim Ort der Messung, aufgehängt.

Die Eis- und Lufttemperaturen werden ab 1 Stunde vor Beginn des Rennens (parc-fermé) alle 30 Minuten bis zum Ende des Rennens gemessen und auf der dafür vorgesehenen Anzeigetafel angegeben.

Die Temperatur der Referenzkufe wird ab 1 Stunde vor Beginn des Rennens gemessen (alle 30 Min.) und ebenfalls auf der Anzeigetafel protokolliert.

Die Messung der Kufentemperatur ist mit einem elektronischen Messinstrument, bestehend aus Fühler und Anzeigeeinheit, das für Umgebungstemperaturen zwischen + 30 Grad C und - 20 Grad C ausgestattet ist, an beiden Kufen vorzunehmen.

Die Messung der Temperatur der Kufen erfolgt seitlich im Bereich der Kufenbefestigung. Die Messsonde hat dabei so lange an der Kufe zu verbleiben, bis die Anzeige beim Temperaturmessgerät stabil ist.

Als Vergleichswert dient die Temperatur einer im Freien, an einer sonnengeschützten Stelle hängenden Kufe, der auf einer Tafel am Start vermerkt wird.

Die Temperatur der Messkufe wird seitlich im Bereich des mittleren Stützkörpers der Messkufe gemessen.

Am Start sind zur Messung zwei Messgeräte einzusetzen. Eines dient dem Kampfrichter zum offiziellen Messen, das andere steht den Teilnehmern zu Kontrollmessungen zur Verfügung.

Die Abweichungen der gemessenen Temperatur einer Kufe zu dem auf der Tafel vermerkten Wert darf nicht grösser sein als 4 Grad C.

Sinkt die Temperatur der Messkufe auf unter - 14 Grad, so dürfen die Kufen weiterhin bis - 10 Grad aufweisen. Bei Temperaturüberschreitung der Kufen hat unmittelbar an die 1.

Messung eine weitere zur Kontrolle zu erfolgen. Die ist dann ins Temperaturmessprotokoll einzutragen.

Gewichte

Die Bestimmung des unter 3.2 festgelegten Gewichts erfolgt mit einer Waage am Ziel. Die Gewichtskontrolle erfolgt auf Anweisung der Jury.

Kufenreinigung

Zur Vermeidung der eventuell durch Behandlung mit Feststoffen, Flüssigkeiten oder Gasen erzielten erhöhten Gleitwirkung, werden die Kufen von Offiziellen vor jedem Rennlauf mit speziellem Reinigungsmittel und/oder Schleifmittel gesäubert, die die F.I.B.T. zur Verfügung stellt

8.8 Zeitmessung und Bewertung

Die Bewertung ergibt sich durch die Addition der einzelnen Zeiten. Die Zeitmessung erfolgt elektrisch bzw. elektronisch.

Bei Bewerben nach 1.1.1 bis 1.1.3 müssen zwei unabhängig voneinander funktionierende Zeitmessanlagen in Betrieb sein.

Die Zeiten müssen auf 1/100 Sekunde gemessen werden.

Es müssen mindestens fünf Zwischenzeiten aufgezeichnet werden, die erste nach dem Anschub und die anderen vier Zwischenzeiten jeweils etwa nach zwei Sechstel, drei Sechstel, vier Sechstel und fünf Sechstel der Strecke.

Der Veranstalter hat im Training und am Wettkampf alle von ihm gemessenen Zeiten den teilnehmenden Nationen anzugeben.

Bei Reduzierung gemäss 1.2.3 bleiben die ausgeschiedenen Fahrer mit der letzten Platzierung in der Wertung.

Zeitgleichheit auf 1/100 Sekunde ergibt gleichen Rang.

Die offizielle Ergebnisliste ist durch den Vorsitzenden der Jury und dem Rennleiter zu unterzeichnen.

8.9 Siegerehrung

Die Siegerehrung findet nach dem Rennen, nach Ablauf der für die mündliche Erklärung von Protesten vorgesehenen Frist von 5 Minuten (s.Art.8.10) spätestens aber nach 15 Minuten statt, vorausgesetzt, dass kein Protest vorliegt.

Bei Bewerben nach 1.1.1 bis 1.1.3 müssen die Flaggen der Nationen der drei Erstplatzierten gehisst werden. Ausserdem muss die Hymne der Nation der Siegermannschaft gespielt werden.

Vergabe der Preise nach 4.6.

Falls eine Doping-Kontrolle vorgesehen ist, so findet diese, wenn möglich, nach der Siegerehrung statt.

8.10 Proteste

Form

Proteste müssen der Jury mündlich innerhalb von 5 Minuten nach Beendigung des Rennens vorgetragen, sowie anschliessend schriftlich innerhalb von 20 Minuten nach Abschluss des Rennens, gemäss den Bestimmungen eingereicht werden, die die Jury jeweils für jedes Rennen festlegt.

Falls keine mündliche Protesterklärung erfolgt ist, kann anschliessend kein schriftlicher Protest eingereicht werden.

Gebühr

Gebühr 70 EUR. Die Protestgebühr ist bei der mündlichen Mitteilung zu bezahlen.

Sie verfällt zugunsten des Veranstalters, wenn der Protest abgelehnt wird. Andernfalls wird die Protestgebühr zurückgegeben.

Entscheidungen

Die Entscheidungen über einen Protest während des Wettbewerbs erfolgt so rechtzeitig, dass der vom Protest Betroffene bei Ablehnung des Protests am Wettbewerb weiter teilnehmen kann.

Bei Protesten nach Beendigung des Rennens fällt die Jury ihre Entscheidung möglichst 1 Stunde nach Abgabe des Protestes.

Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jurypräsidenten.

Die Entscheidung der Jury ist entgültig, unanfechtbar und ohne aufschiebbare Wirkung.

8.11 Auswertung der Ergebnisse der von Labors durchgeführten Material- und Ausrüstungskontrollen

8.11.1 Falls die Material- und Ausrüstungskontrollen durch ein fahrbares Labor am Rennort erfolgt, wertet die Jury das Laborergebnis aus und ergreift die entsprechenden Massnahmen, falls dieses Ergebnis einen Verstoss des Internat. Reglements nachweist.

8.11.2 Falls diese Kontrollen durch ein nicht am Rennort befindliches Labor im Anschluss an das Rennen erfolgt, wird das Kontrollergebnis an das Präsidium der F.I.B.T. übermittelt. Im Falle, dass das Ergebnis einen Verstoss des Internat.Reglements nachweist, ergreift das Präsidium die entsprechenden Massnahmen. In diesem Fall sind die Beschlüsse des Präsidiums unanfechtbar.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Diese Ausgabe tritt ab 1. Oktober 2005 in Kraft.

9.2 Änderungen

Änderungen und Zusätze zum Internationalen Reglement können nur im Jahr der Olympischen Winterspiele durch den Kongreß mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In den anderen Jahren ist die 2/3 Mehrheit erforderlich, wobei auf dem Kongreß mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein muß.

Die Änderungen treten im darauffolgenden Sportjahr in Kraft.

Anträge müssen mindestens 8 Wochen vor dem Kongreß beim Präsidium der F.I.B.T. eingegangen sein (Poststempel).

In begründeten Ausnahmefällen können vom Präsidium Änderungen des Internationalen Reglements vorgenommen werden, die dem nächsten Kongreß zur Bestätigung vorzulegen sind.

SKELETON WELTCUP REGLEMENT

1. Rennen

- 1.1 Sie sind offizielle Rennen gemäss Art. 1.1.3 des Internationalen Reglements.
- 1.2 Es gilt das Internationale Reglement, vorausgesetzt, dass diese zusätzlichen Regeln keine anderen Bestimmungen enthalten.

2. VERGABE DER RENNEN

- 2.1 Die Weltcuprennen werden vom Präsidium vergeben.
- 2.2 Fällt ein Weltcup-Rennen durch höhere Gewalt aus oder ist der Veranstalter nicht in der Lage das Rennen durchzuführen, bestimmt das Präsidium der F.I.B.T. über eine Ersatzveranstaltung auf derselben oder einer anderen Bahn.
An Ersatzrennen können:
 - a) -alle an der Teilnahme interessierten Aktiven teilnehmen, wenn das betroffene Rennen vor der Auslosung der Startnummern annulliert wurde.
 - b) -nur die in der Startfolge des Rennens ausgelosten Aktiven teilnehmen, wenn es nach der Auslosung annulliert wurde.

3. ÄNDERUNGEN

- 3.1 Änderungen am Weltcup-Reglement können vor Beginn der Rennsaison (1. September) vom F.I.B.T.-Präsidium beschlossen werden.

4. AUSTRAGUNG DES WELTCUPS

- 4.1 Dieser wird jährlich ausgetragen. Für die Titelvergabe des Gesamtweltcups sind mindestens 3 Rennen auszutragen.
- 4.2 Jedes WC-Rennen findet jeweils an einem Tag statt und wird in zwei Läufen ausgetragen.
- 4.3 Spurskeletons werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

5. RANGLISTEN

5.1 Einzelrangliste

Für diese Rangliste werden die Punkte den Aktiven namengebunden zuerkannt.
Punkte lt. Tabelle Weltcup.

5.2 Nationenrangliste

Für diese Rangliste werden die von den beiden bestplatzierten Aktiven einer Nation beim ersten Rennen der Saison erzielten Punkte zur Punktzahl der beiden bestplatzierten Aktiven beim zweiten Rennen der Saison, bzw. beim dritten Rennen usw. addiert.

Die Nationenrangliste bildet die Basis für die Quotenplätze der Nationen für die nächste Saison.

Punkte lt. Tabelle Nationenwertung.

6. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

6.1 Jede Nation, die im Vorjahr in der Nationenwertung des Weltcup in den besten:

Herren = 12 Rang Damen = 8 Rang

oder in der Nationenwertung des Challenge Cup in den besten:

Herren = 4 Rang Damen = 4 Rang

klassiert waren, können mit mindestens zwei Aktiven an den ersten Weltcup-Rennen teilnehmen.

Für das Weltcup-Finale sind die besten Nationen in der Nationenwertung

Herren = 12 Rang Damen = 8 Rang

des laufenden Bewerbes mit min. zwei Aktiven qualifiziert. Weitere Quoten lt. Weltcup-Reglement.

6.2 An Weltcup-Rennen können jene Nationen mit zusätzlichen Aktiven teilnehmen, welche über die Nationenrangliste weitere Quotenplätze erreichten.

Nationenrangliste:

Herren = Rang 1 – 4 plus 2

Damen = Rang 1 – 4 plus 2

 Rang 5 – 8 plus 1

 = Rang 5 – 8 plus 1

6.3. An den Weltcup-Rennen können nur Sportler teilnehmen, die im Laufe der vorangegangenen 24 Monaten an mindestens 5 internationalen Rennen gemäss Art. 1.1.1, 1.1.2 oder 1.1.3 des Internationalen Reglements auf drei verschiedenen Bahnen teilgenommen hatten, gewertet wurden und alle Rennläufe effektiv absolviert hatten.

Von dieser Regel sind die Sportler der Nationen ausgenommen, die regelmäßig jedes Jahr nationale Meisterschaften mit der Teilnahme von jeweils mindestens 10 Sportlern desselben Geschlechtes und der eigenen Nation austragen.

Die Nationen, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen, müssen den Jurys, wenn gefordert, die dieses Recht nachweisende Dokumentation vorlegen

7. STARTGRUPPEN

7.1 Jedes Rennen wird in 4 Gruppen eingeteilt (Damen in 3 Gruppen).

Gruppe 1	1 - 10
Gruppe 2	11 - 20
Gruppe 3	21 - 30 (Damen: 21 - Ende)
Gruppe 4	31 - Ende

7.2 Die Grundlage für die Einteilung in die Gesetzentgruppe im 1. WC-Rennen der Saison bilden die 3 Erstplatzierten der letzten Weltmeisterschaft, sowie anschliessend die Gesamtrangliste der Weltcupwertung aus dem Vorjahr.

Für das 2. WC-Rennen ist das Ergebnis des 1. WC-Rennens massgebend. Für die weiteren WC-Rennen gelten die jeweiligen Zwischenstände der Gesamtwertung aus dem laufenden Bewerb.

7.3 Pro Nation sind in den Gruppen 1 – 3 (Damen 1 + 2) max. 2 Aktive startberechtigt.

7.4 Die Gruppenplätze werden an die Aktiven vergeben (nicht an die Nation).

7.5 Die Gruppen 1 + 2 (Damen: 1. Gruppe) werden aufgefüllt.

Die 3. Gruppe (Damen: 2. Gruppe) wird bei nicht genügend qualifizierten Startern nicht aufgefüllt.

Aktive ohne Punkte können nicht in die ersten drei Gruppen (Damen: ersten zwei Gruppen) eingeteilt werden.

8. STARTREIHENFOLGE

8.1 Die Startreihenfolge wird innerhalb der einzelnen Gruppen durch die Jury ausgelost. Die Auslosung erfolgt gleichzeitig namentlich und nach Nummern.

8.2 Startreihenfolge:

1. Lauf 1. Gruppe	(1 - 10)	Damen	(1 - 10)
2. Gruppe	(11 - 20)		(11 - 20)
3. Gruppe	(21 - 30)		(21 - Ende)
4. Gruppe	(31 - Ende)		

2. Lauf Nach Rangierung vom 1. Lauf:

Rang 20 - 1 Damen 20 - 1

- 8.3 Aktive, die nach dem ersten Lauf nicht in den ersten 20 Klassierten sind, bleiben mit der letzten Plazierung in der Gesamtwertung.
Sie erhalten die dementsprechenden Weltcup-Punkte gutgeschrieben.

9. BEWERTUNG

- 9.1 Bei jedem Weltcup-Rennen erfolgt die Bewertung anhand des F.I.B.T.-Punktesystemes.
- 9.2 Zur Ermittlung des Weltcup-Gesamtsiegers werden die bei jedem Weltcup-Rennen von den einzelnen Aktiven erzielten Punkte zusammengezählt.
- 9.3 Die Weltcup-Einzelrangliste wird nach jedem Weltcuprennen auf den neuesten Stand gebracht.
- 9.4 Es gibt keine Streichresultate.

10. EHRUNGEN

- 10.1 Es werden folgende Ränge geehrt:
Die Sieger, die Zweit- und Drittplazierten bei den Damen und Herren.
- 10.2 Bei Punktegleichheit gelten folgende Entscheidungskriterien:
- die Mehrzahl der Siege; danach
- die beste Plazierung; danach
- die bessere Plazierung im WC-Finale

11. SCHLUSSBESTIMMUNG

- 11.1 Mit einer Bewerbung und der Übernahme eines Weltcup-Rennens werden das Weltcup- und das F.I.B.T.-Reglement anerkannt.
- 11.2 Das Reglement tritt ab 1. Oktober 2005 in Kraft.
Alle übrigen Weltcup-Reglemente sind damit ersetzt.

**SKELETON
EUROPA -, AMERIKA-
UND OZEASIEN-CUP REGLEMENT**

1. Rennen

- 1.1 Sie sind offizielle Rennen gemäss Art. 1.1.3 des Internationalen Reglements.
- 1.2 Es gilt das Internationale Reglement, vorausgesetzt, dass diese zusätzlichen Regeln keine anderen Bestimmungen enthalten.

2. VERGABE DER RENNEN

- 2.1 Diese Rennen werden vom Präsidium vergeben.
- 2.2 Fällt eines dieser Rennen durch höhere Gewalt aus oder ist der Veranstalter nicht in der Lage das Rennen durchzuführen, bestimmt das Präsidium der F.I.B.T. über eine Ersatzveranstaltung auf derselben oder einer anderen Bahn.
An Ersatzrennen können:
 - a) -alle an der Teilnahme interessierten Aktiven teilnehmen, wenn das betroffene Rennen vor der Auslosung der Startnummern annulliert wurde.
 - b) -nur die in der Startfolge des Rennens ausgelosten Aktiven teilnehmen, wenn es nach der Auslosung annulliert wurde.

3. ÄNDERUNGEN

- 3.1 Änderungen am EC-, AC- und OAC-Reglement können vor Beginn der Rennsaison (1. September) vom F.I.B.T.-Präsidium beschlossen werden.

4. AUSTRAGUNG DER EC-, AC- UND OAC-RENNEN

4.1 Dieser wird jährlich ausgetragen. Für die Titelvergabe der einzelnen Gesamtwertungen sind mindestens 2 Rennen auszutragen.

4.2 Jedes Rennen findet jeweils an einem Tag statt und wird in zwei Läufen ausgetragen.

4.3 Spursketons werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

5. RANGLISTEN

5.1 Einzelrangliste

Für diese Rangliste werden die Punkte dem Fahrer namengebunden zuerkannt.
Punkte lt. Tabelle Einzelwertung.

5.2 Nationenrangliste

Für diese Rangliste werden die von den beiden bestplatzierten Fahrer einer Nation beim ersten Rennen der Saison erzielten Punkte zur Punktzahl der beiden bestplatzierten Fahrer beim zweiten Rennen der Saison, bzw. beim dritten Rennen usw. addiert.

Die Nationenrangliste bildet die Basis für die Quotenplätze der Nationen für die nächste Saison.

Punkte lt. Tabelle Nationenwertung.

6. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

6.1 Jede Nation kann mit Maximum:

Europa Cup 4 Herren / 4 Damen

America Cup 6 Herren / 6 Damen

Ozeanien Cup 10 Herren / -10 Damen an den Rennen teilnehmen.

Wenn diese Rennserien vor dem ersten Weltcup beginnen, sind die ersten 25 Herren / 15 Damen der letztjährigen Weltcup-Gesamtrangliste nicht startberechtigt.

Anschliessend gilt für diese Regelung die laufende Weltcup-Gesamtrangliste.

7. STARTGRUPPEN

7.1 Jedes Rennen wird in 3 Gruppen eingeteilt.

1. Gruppe Startnummer 1 – 15

2. Gruppe Startnummer -16 – 30 (Wenn genügend qualifizierte Teilnehmer.)

3. Gruppe Ungesetzte Teilnehmer

7.2 Die Nominierung in die Gesetztengruppe beim ersten Rennen der Saison erfolgt durch die Nationen. Für die weiteren Rennen gelten die jeweiligen Zwischenstände der Gesamtwertungen aus dem laufenden Bewerb.

7.3 Pro Nation sind in der 1. Gruppe max.3, in der 2. Gruppe max.:

EC 2 Aktive
AC 3 Aktive
OAC 3 Aktive startberechtigt.

7.4 Die Gruppenplätze werden an die Fahrer vergeben (nicht an die Nation). Ausgenommen ist das erste Rennen.

7.5 Die 1. Gruppe wird bis 15 Startplätze aufgefüllt.

Die 2. Gruppe wird bei nicht genügend qualifizierten Startern nicht aufgefüllt.

Fahrer ohne Punkte können, ausser beim ersten Rennen, nicht in die beiden ersten Gruppen eingeteilt werden.

8. STARTREIHENFOLGE

8.1 Die Startreihenfolge wird innerhalb der einzelnen Gruppen durch die Jury ausgelost. Die Auslosung erfolgt gleichzeitig namentlich und nach Nummern.

8.2 Startreihenfolge:

1. Lauf 1. Gruppe (1 – 15)
 2. Gruppe (16 – 30)
 3. Gruppe (30 – Ende)

2. Lauf Nach Rangierung vom 1. Lauf:

Rang Herren 25 – 1
 Damen 20 – 1

8.3 Aktive, die nach dem ersten Lauf nicht in den ersten 25 Klassierten (Damen: 20) sind, bleiben mit der letzten Plazierung in der Gesamtwertung.

Sie erhalten die dementsprechenden Cup-Punkte in der Einzel- und Nationenwertung gutgeschrieben.

9. BEWERTUNG

9.1 Bei jedem Cup-Rennen erfolgt die Bewertung anhand des F.I.B.T.-Punktesystems.

9.2 Zur Ermittlung der einzelnen Cup-Gesamtsieger werden die bei jedem Cup-Rennen von den Aktiven erzielten Punkte namengebunden zusammengezählt.

9.3 Die Einzelranglisten werden nach jedem einzelnen Cuprennen auf den neuesten Stand gebracht.

Es gibt keine Streichresultate.

10. EHRUNGEN

10.1 Es werden folgende Ränge geehrt: Euopra-, Amerika- und OzeAsien-Cup
Die Sieger und die zweit- und drittplatzierten Damen und Herren.

10.2 Bei Punktegleichstand gelten folgende Entscheidungskriterien:

- die Mehrzahl der Siege; danach
- die beste Plazierung; danach
- die bessere Plazierung im WC-Finale

11. SCHLUSSBESTIMMUNG

11.1 Mit einer Bewerbung und der Übernahme eines EC-, AC- und OAC-Rennens werden die entsprechenden Reglemente, sowie das F.I.B.T.-Reglement anerkannt.

11.2 Das Reglement tritt ab 1. Oktober 2005 in Kraft.

SKELETON CHALLENGE CUP REGLEMENT

1. Rennen

1.1 Sie sind offizielle Rennen gemäss Art. 1.1.3 des Internationalen Reglements.

1.2 Es gilt das Internationale Reglement, vorausgesetzt, dass diese zusätzlichen Regeln keine anderen Bestimmungen enthalten.

2. VERGABE DER RENNEN

2.2 Diese Rennen werden vom Präsidium vergeben.

2.2 Fällt eines dieser Rennen durch höhere Gewalt aus oder ist der Veranstalter nicht in der Lage das Rennen durchzuführen, bestimmt das Präsidium der F.I.B.T. über eine Ersatzveranstaltung auf derselben oder einer anderen Bahn.

An Ersatzrennen können:

a) -alle an der Teilnahme interessierten Aktiven teilnehmen, wenn das betroffene Rennen vor der Auslosung der Startnummern annulliert wurde.

b) -nur die in der Startfolge des Rennens ausgelosten Aktiven teilnehmen, wenn es nach der Auslosung annulliert wurde.

3. ÄNDERUNGEN

3.1 Änderungen am Challenge Cup-Reglement können vor Beginn der Rennsaison (1. September) vom F.I.B.T.-Präsidium beschlossen werden.

4. AUSTRAGUNG DER CHALLENGE-CUP-RENNEN

4.1 Dieser wird jährlich vor der Weltmeisterschaft oder den Olympischen Bewerben ausgetragen und gilt als Qualifikations-Rennen für:

a) Olympische Spiele

b) Weltmeisterschaft

c) Weltcup für die nächste Saison

4.2 Es sollten, wenn möglich, zwei Rennen an zwei aufeinander folgenden Tagen auf der gleichen Bahn ausgetragen werden. Jedes Rennen wird in zwei Läufen ausgetragen.

4.3 Spursketons werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

5. RANGLISTEN

5.1 Einzelrangliste

Für diese Rangliste werden die Punkte pro Rennen dem Fahrer namengebunden zuerkannt.
Punkte lt.F.I.B.T.-Tabelle Einzelwertung.

5.2 Nationenrangliste

Für diese Rangliste werden die von den beiden Fahrern einer Nation pro Rennen erzielten Punkte addiert, und daraus die Nationenwertung erstellt.
Punkte lt.F.I.B.T.-Tabelle Nationenwertung.

6. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

6.1 Es können max. zwei Aktive von folgenden Nationen (Nationenrangliste) teilnehmen:

- Herren Rang 13 – 16 aus dem laufenden Weltcup
- Damen Rang 9 – 12 aus dem laufenden Weltcup
- alle teilnehmenden Nationen aus dem EC, AC und OAC, welche nicht für den Weltcup-Final qualifiziert sind.

Es können nur Aktive teilnehmen, die an mindestens zwei internationalen Rennen gemäss Art.1.1.2 oder 1.1.3 des Internat.Reglementes, während der laufenden Saison teilgenommen und an diesen rangiert wurden.

6.2 Die Nationenwertung bestimmt die Quotenplätze für den Weltcup der nächsten Saison:

Herren Rang 1 – 4	Damen Rang 1 – 4
Rang 1 – 8	Rang 1 – 6
Rang 1 – 8	Rang 1 – 4

6.3. Die Einzelwertung bestimmt die Teilnahme für Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaft der laufenden Saison:

Olympische Winterspiele:

Herren:	Rang 1 – 8	Damen:	Rang 1 – 4
---------	------------	--------	------------

Weltmeisterschaft:

Herren:	Rang 1 – 8	Damen:	Rang 1 – 4
---------	------------	--------	------------

(Ist eine Nation in der Wertung bereits vertreten, rückt der/die Vertreter/in der nächst folgenden Nation nach).

7. STARTGRUPPEN

7.1 Jedes Rennen wird in 2 Gruppen eingeteilt.

- 1. Gruppe je ein Fahrer/in pro Nation
- 2. Gruppe Rest

7.2 Die Nominierung für die Gruppen erfolgt durch die Nation.

8. STARTREIHENFOLGE

8.1 Die Startreihenfolge wird innerhalb der einzelnen Gruppen durch die Jury ausgelost. Die Auslosung erfolgt gleichzeitig namentlich und nach Nummern.

8.2 Startreihenfolge:

- 1. Lauf 1. Gruppe (1 – Ende)
- 2. Gruppe (Rest)

2. Lauf Nach Rangierung vom 1. Lauf:

Rang Herren 25 – 1 Damen 20 – 1

8.3 Fahrer, die nach dem ersten Lauf nicht in den ersten 25 Klassierten (Damen: 20) sind, bleiben mit der letzten Plazierung in der Gesamtwertung.
Sie erhalten die dementsprechenden Cup-Punkte in der Einzel- und Nationenwertung gutgeschrieben.

9. BEWERTUNG

9.1 Bei jedem einzelnen Cup-Rennen erfolgt die Bewertung anhand des F.I.B.T.-Punktesystems.

9.2 Zur Ermittlung der einzelnen Cup-Gesamtsieger werden die bei jedem einzelnen Cup-Rennen von den Aktiven erzielten Punkte namengebunden zusammengezählt.

9.3 Die Einzelranglisten werden nach jedem einzelnen Cuprennen auf den neuesten Stand gebracht.
Es gibt keine Streichresultate.

10. SCHLUSSBESTIMMUNG

10.1 Mit einer Bewerbung und der Übernahme eines Challenge-Cup-Rennens werden die entsprechenden Reglemente, sowie das F.I.B.T.-Reglement anerkannt.

10.2 Das Reglement tritt ab 1. Oktober 2005 in Kraft.

**PROZEDUR FÜR
DIE ENTNAHME VON SKELETONTEILEN ZUR KONFORMITÄTSPRÜFUNG**

**PROZEDUR FÜR DIE ENTNAHME VON SKELETONTEILEN
ZUR KONFORMITÄTSPRÜFUNG**

Auf Genehmigung der Jury und im Beisein von mindestens einem ihrer Mitglieder fordert die zuständige Materialkommission den offiziellen Vertreter des Verbandes, dem der Schlitten gehört, auf, die zu prüfenden Bauteile zu demontieren.

Formular

Bei der Entnahme der Teile wird die Materialkommission ein Formular in sechsfacher Ausfertigung mit folgenden Angaben ausfüllen:

- Allgemeine Daten des Aktiven, deren Schlitten geprüft wird
- Bezeichnung des jeweiligen Rennens und Austragungsort
- Datum und Uhrzeit
- Beschreibung des demontierten Bauteils
- Art der beim Labor angeforderten Prüfung
- Freier Raum für die Eintragung der Laboruntersuchungsergebnisse

Das Formular wird von folgenden Personen unterzeichnet:

- Jury-Vorsitzender
- Vertreter der Materialkommission
- Mannschaftsleiter oder offizieller Vertreter des Verbandes, dem der Schlitten gehört

Die sechs Ausfertigungen des Formulars werden folgenden Empfängern zugestellt:

- Ein Exemplar an den Jury-Vorsitzenden
- Ein Exemplar an den Präsidenten der F.I.B.T. (Sekretariat)
- Ein Exemplar an den Vorsitzenden der Materialkommission
- Ein Exemplar an den Mannschaftsleiter oder offiziellen Vertreter des betroffenen Verbandes
- Zwei Exemplare an das Labor zusammen mit dem Behälter, in dem sich das zu prüfende Teil befindet.

Durch Rückerstattung eines der beiden Formularexemplare an das F.I.B.T.-Sekretariat bestätigt das Labor, den Behälter unversehrt erhalten zu haben.

Behälter

Das entnommene Bauteil bzw. die entnommenen Bauteile werden in einem Behälter versiegelt.

Bemerkungen

Die Kosten für die Laboruntersuchungen gehen zu Lasten der F.I.B.T. Bei positivem Untersuchungsergebnis kann die F.I.B.T. die Rückerstattung der getragenen Kosten seitens des Verbandes ordern, dem der jeweilige Schlitten gehört.

**PROTOKOLL ÜBER DIE ENTNAHME
VON ZU PRÜFENDEN SKELETONBAUTEILEN**

Ort..... Datum..... Uhrzeit.. Veranstaltung
Disziplin Nation.....

Entnommenes Bauteil:

.....
.....

Angeforderte Prüfung:

.....
.....

Beauftragtes Labor:

Prüfungsergebnis:

.....
.....
.....
.....

Jury-Vorsitzender

Materialkommission

Vertreter des Nationalverbandes

Name Namen Name

Unterschrift

.....

Das Labor in der Person von Herrn.....

bestätigt, am um Uhr von Herrn ...

..... den offiziellen Behälter mit unversehrten Siegeln erhalten zu haben.

Stempel

.....

(Unterschrift)

